Die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen

de lege lata et ferenda.

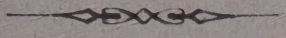

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Michael Kugler

aus München,

Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 13. Oktober 1930.

Babenhausen

Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co.

1931

31:108

Die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen

de lege lata et ferenda.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Michael Kugler

aus München,

Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 13. Oktober 1930.

Babenhausen

Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co.

1931

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0051

Inhaltsübersicht.

Die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen de lege lata et ferenda.

I. Teil.

Die Meuterei im geltenden Deutschen Recht.

Seite

A. § 1. Einführung 1

B. Die gesetzliche Regelung der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen nach dem geltenden Reichsstrafgesetzbuch 2

§ 2. Stellung der Meuterei im System 2

§ 3. Rechtsvergleichendes 3

§ 4. Der Meutereibegriff des preuß. Strafrechts als Vorbild des § 122 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 . 6

§ 5. Begriff des Gefangenen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches 8

§ 6. Das Verhältnis zwischen Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen 13

§ 7. Der Begriff des Zusammenrottens . . . 14

§ 8. Gibt es einen zahlenmäßigen Anhaltspunkt hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Gefangenen bei der Meuterei? 19

§ 9. Das Tatbestandsmoment des Handelns mit vereinten Kräften 22

§ 10. Der Begriff der Anstaltsbeamten und der mit der Beaufsichtigung Beauftragten 26

§ 11. Die Tatbestandsmerkmale des Angreifens, Widerstandleistens und des Unternehmens der Nötigung der Anstaltsbeamten und der mit der Beaufsichtigung Beauftragten zu Handlungen oder Unterlassungen. Das Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs . 28

§ 12. Die Schuldfrage bei der Meuterei. . . . 35

§ 13. Die Strafbestimmungen des § 122. Das qualifizierende Moment der Verübung von Gewalttätigkeiten im Abs. 3 des Meutereiparagraphen 36

§ 14. Die Teilnahme bei der Meuterei 38

§ 15. Über die Möglichkeit von Idealkonkurrenz zwischen der Meuterei und anderen Delikten . . . 42

C. § 16. Die Meuterei de lege ferenda 43

II. Teil.

Die Entwicklung der Meutereibestimmung in den Entwürfen zu einem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch bis zur Beendigung der ersten Lesung des Entwurfs von 1927 im Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstags.

A. § 17. Allgemeines 45

B. § 18. Die Regelung der Meuterei im Vorentwurf von 1909 unter Berücksichtigung des Gegenentwurfs zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs von 1911. 64

C. Die Entwicklung der Meutereibestimmung vom Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 bis zum Entwurf von 1927.

§ 19. Die Entwicklung des Ausbrechens von Gefangenen zu einem delictum sui generis 48

§ 20. Subjekt und Objekt der Meuterei . . . 49

§ 21. Die Entwicklung der Meutereibestimmung vom Unternehmungs- zum Versuchsdelikt . . . 51

§ 22. Die Meutereihandlungen 52

§ 23. Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen als qualifiziertes Delikt 55

§ 24. Die Strafbarkeit von Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen. 56

§ 25. Die Behandlung der Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses . 58

D. §. 26. Nachwort 68

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (8. Aufl.) Leipzig 1922.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (18. Aufl.) Leipzig 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, besonderer Teil 2. Band Leipzig 1905.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (17. Aufl.) Tübingen 1926.

Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. 1901.

Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht. I. und II. München 1884, 1885.

Goehrs, der Rechtsfrieden. 1900.

Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht. Bonn 1881/87.

Hess, Beiträge zu der Lehre von der Gefangenenbefreiung. 1904

Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, herausgeg. von v. Holtzendorff. Berlin 1871/7.

Hofmann Hans, Die Gefangenen-Befreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender und dogmatischer Darstellung. Darmstadt 1903.

Köhler, Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.

Leipziger Kommentar: Das Reichsstrafgesetzbuch, erläutert von Ludwig Ebermayer, Adolf Lobe, Werner Rosenberg (4. Aufl.) Leipzig 1927.

Liszt Franz v., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1927.

Mayer Max Ernst, Die Befreiung von Gefangenen in der vergl. Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1906.

Mayer, Reform I

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1927.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (4. Aufl.) Berlin 1892.

Schlesinger, Der Aufruhr. 1904.

Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (2. Aufl.) Leipzig 1874.

Schwartz, Das Strafgesetz für das Deutsche Reich. Mit Kommentar Berlin 1914.

Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (5. Aufl.) Leipzig 1884.

Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. A: Allgem. Teil. B: Besonderer Teil. Berlin 1906/09.

Winkler, Der Begriff der Gewalt. 1908.

Goltdammer Archiv, Archiv für Strafrecht.

Goltdammer Materialien z. Pr. StGB. 1851/52.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Rechtsprechung des kgl. Obertribunals in Strafsachen.

Deutsche Juristenzeitung 1916.

Gerichtssaal.

Recht. 1916.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 18. Bd.

Ellw. (v. Kübel), Württemb. Gerichtsblatt XIV.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet von der hiezu bestellten Sachverständigenkommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts. Berlin 1909.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt vom Reichsjustizamt. Berlin 1911.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österr. und schweiz. Entwurfs. Herausgegeben von Dr. P. E. Aschrott und Dr. Franz von Liszt.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Aufgestellt von Kahl, Lilienthal, v. Liszt u. Goldschmidt. Berlin 1911.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Entwurf der Strafrechtskommission (1913) Berlin 1921.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Entwurf von 1919. Berlin 1920.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925.

Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin 1927.

Die stenogr. Berichte über die Beratungen des 21. Ausschusses des Reichstags. (4. Wahlperiode 1928.)

I. TEIL.

Die Meuterei im geltenden deutschen Recht.

A. § 1.

Einführung.

Es wird in der Gegenwart soviel von Justizvereinfachung gesprochen, daß dieser Begriff fast zum Schlagwort geworden ist. Nun darf man bei dem Wort Justizvereinfachung nicht etwa bloß an Abbau von Beamten der Justiz oder an Verringerung der Anzahl von Gerichten denken, vielmehr umfaßt es auch die Vereinfachung der Gesetze. Die Bestrebungen, die Justiz zu vereinfachen, haben denn auch bezüglich der Vereinfachung der Gesetze selbst einen nicht zu verkennenden Erfolg gezeitigt. Was das Gebiet des Strafrechts anbelangt, so ist gerade hier jetzt Gelegenheit geboten, die Forderungen der Gegenwart zu berücksichtigen und den in der Jetztzeit aufgetauchten modernen Anschauungen auch im Recht Geltung zu verschaffen, jetzt, da wir vor dem Abschluß, vor der Erlassung des neuen deutschen Strafgesetzbuches stehen.

Die vorliegende Schrift behandelt ja nun zwar nur einen ganz kleinen Ausschnitt aus dem Strafrecht, nämlich das Delikt der Meuterei. Aber ich glaube, daß gerade die Darstellung dieses Deliktes einem gewissen Interesse begegnen dürfte, da gerade diese Straftat in letzter Zeit häufiger denn früher begangen worden ist und begangen wird, wie ein Blick in die Tageszeitungen lehrt. Der Vollständigkeit halber und um die Entwicklung der Meutereibestimmung in den Entwürfen zum neuen deutschen Strafgesetzbuch besser aufzeigen zu können, beginnt die vorliegende Arbeit mit der Darstellung der Meuterei, wie sie im geltenden deutschen Strafrecht geregelt ist. Der zweite Teil der Abhandlung hat dann die Weiterentwicklung des Deliktes in den Entwürfen zum neuen deutschen Strafgesetzbuch mit Einschluß der Beratungen des 21. Ausschusses (Strafrechtskommission) des Reichstages zur Aufgabe.

B. Die gesetzliche Regelung der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen nach dem geltenden Reichsstrafgesetzbuch.

§ 2.

Stellung der Meuterei im System.

Über die Stellung der Meuterei [1]) im Strafrecht gibt es, wie so oft auf diesem Gebiete des Rechts, keine einheitliche Anschauung. Man kann vielmehr drei Theorien vertreten finden, indem manche in der Meuterei einen besonderen Fall des Aufruhrs erblicken [2]), andere wiederum einen strafbaren Fall der sonst straflosen Selbstbefreiung [3]), die Übrigen schließlich die Meuterei als ein eigenes Delikt erkennen, das freilich mit dem Aufruhr und der Selbstbefreiung vieles gemein hat. Es ist zuzugeben, daß die Meuterei mit dem Aufruhr verwandt ist, aber es zeigt sich doch, daß das Delikt der Meuterei nur infolge des tatsächlichen Hergangs mancher Einzelfälle mit dem Aufruhr eine rein äußerliche Ähnlichkeit hat. Die großen Unterschiede zw. der Meuterei und dem Aufruhr wie z. B. das bei der Meuterei zu Grunde liegende Motiv der Selbstbefreiung, ferner die gesamten Umstände (wie namentlich Internierung in einem abgeschlossenen Raum, vorgesetztenähnliches Verhalten des Aufsichtspersonals), unter welchen die Meuterei begangen wird, lassen doch eine getrennte Behandlung der Meuterei und des Aufruhrs angezeigt erscheinen.

Aber auch die Theorie, wonach die Meuterei ein strafbarer Fall der sonst straflosen Selbstbefreiung [4]) sein soll, ist als nicht zutreffend abzulehnen. Denn diese Kennzeichnung kann allenfalls für den zweiten der beiden Tatbestände, die sich im § 122 St.G.B. finden, gelten, das ist für den Fall, daß zusammengerottete Ge-

[1]) Über die sprachliche Bedeutung der Meuterei = im Sinne von „ist gleich" Anstiftung zum Aufruhr s. Grimm VI Sp. 2164–66.

[2]) Vgl. bes. Goltd. Archiv I. Bd. S. 700/701, ferner Tippelskirch in Goltd. Archiv Bd. XII S. 652 und Hofmann a. a. O. S. 63/64.

[3]) Vgl. namentl. Hälschner § 275.

[4]) Keinesfalls sollte man die Meuterei als qualifizierte Selbstbefreiung bezeichnen, da hiemit der Schein erweckt wird, es gebe eine einfache strafbare Selbsbefreiung.

fangene mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen (Abs. 2). Aber selbst hier ist die Selbstbefreiung für das Delikt selbst erst in zweiter Linie charakteristisch, in erster Linie sind es die Umstände, die den Ausbruch begleiten und ihm ein von dem Delikt der Selbstbefreiung völlig verschiedenes Gepräge geben. Man wird also doch am besten die Meuterei als ein selbständiges Delikt mit eigenen, nur ihm charakteristischen Merkmalen ansehen müssen. Dieser Ansicht ist auch Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 1905 auf S. 592, wo er wörtlich schreibt: „Die Meuterei ist ein Rottenverbrechen, aber wesentlich anders gefügt als der Aufruhr, als Rottenverbrechen jedoch etwas wesentlich anderes wie die infolge Komplotts von mehreren Gefangenen ausgeführte Selbstbefreiung".

§ 3.

Geschichtlicher Rückblick, Rechte anderer Staaten.

Die Erhebung der Gefangenenmeuterei zu einem besonderen Deliktstatbestand ist eine Schöpfung des modernen Strafrechts. Viele Gesetzgebungen kennen eine Gefangenenmeuterei als solche überhaupt nicht, wie der code pénal von 1810 [1]), das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 [2]) und 1838 [3]) – diese beiden bayerischen

[1]) Art. 245 des Strafgesetzbuches von 1810 (die 5 französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Übersetzungen, Druck u. Verlag von G. Ritter, Zweibrücken 1832) bestimmt lediglich: „Gefangene, die mittelst Erbrechung des Gefängnisses oder mittelst Gewaltthätigkeit entweichen, oder zu entweichen versuchen, sollen bloß deswegen mit einem Gefängnisse von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden, und diese Strafe unmittelbar nach Beendigung jener, womit sie für das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen sie verhaftet waren, belegt worden sind oder unmittelbar nach dem Urteile des Hofes oder Gerichts, das sie von besagtem Verbrechen oder Vergehen frei- oder los spricht, ausstehen; alles gleichwohl ohne Nachtheil schwererer Strafen, die sie wegen anderer in ihren Gewaltthätigkeiten etwa begangenen Verbrechen haben verwirken mögen."

[2]) Art. 330 des bayer. St.G.B. von 1813 lautet: „Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt" – und hiezu die Anm. III S. 86 ff., woselbst die Straflosigkeit der einfachen Selbstbefreiung ausdrücklich aus „dem natürlichen Trieb zur Freiheit" abgeleitet und noch besonders hervorgehoben wird, daß die (in Art. 330 nicht neben der Gewalt an Personen genannnte) „Gewalt an Sachen, z. B. wenn der Gefangene sein Gefängnis gewaltsam erbricht oder sich mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln befreit, die Selbstbefreiung weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar macht."

[3]) Art. 330 des St.G.B. von 1838 lautet ebenso wie der Art. 330 des bayerischen St.G.B. von 1813.

St.G.Br. kennen lediglich eine Strafe für die bei der Selbstbefreiung des Gefangenen von diesem begangene Gewalt an Personen oder für die anderen Verbrechen als solche – ferner das Hannoversche St.G.B. von 1840 [4]), das Badische St.G.B. von 1851 [5]), das Österreichische St.G.B. vom 2. 6. 1852 [6]), das Ungarische St.G.B. vom 28. 6. 1872[7]), das St.G.B. der Niederlande vom 3. 3. 1881 (1. 9. 1886) [8]), das St.G.B. des Staates New York vom 26. Juni 1881 [9]) und das

---

[4]) Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1840 Art. 172: „Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit verwirkt hiedurch allein keine Kriminalstrafe und es sind nur die mit der Selbstbefreiung etwa verbundenen Verbrechen nach den betreffenden Strafgesetzen zu ahnden . . ."

[5]) § 636 des Badischen St.G.B. von 1851 bestimmt: Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seinen Aufseher oder mittelst Drohungen gegen denselben bewirkt, wird, insofern seine Handlungen nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergehen, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft.

[6]) § 68 des St.G. lautet: Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehls zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewalttätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-Finanz- oder Militärwache, oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder Aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesförstlichen Behörde beeideten Forstbeamten oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonal, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutz oder Betrieb des Staatstelegrafen Bestellten gerichtet ist, insofern diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§ 73 des St.G. lautet: Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel soweit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottierung teilnimmt.

[7]) Vgl. Landesgesetz des Jahres 1899 in Deutscher amtlicher Übersetzung, Toldi Lajos Budapest.

[8]) Art. 191 des niederländischen St.G.B. bestimmt: Hij, die opzettelijk iemand, op openbaar gezag of krachtens rechterlijke uitspraak of beschikking van den vrijheid berooft, bevrijdt of bij zijne zelfbevrijding behulpzaam is, wordt gestraft met gevangenisstraf van te hoogste twee jaren. (Vgl. Nederlandsche wetboeken, uitgegeven door J. A. Fruin, s'Gravenhage, Martinus Nijhoff 1918.)

[9]) Übersetzung von J. Bleecker in New York.

St.G.B. der Republik Chile [10]); endlich kann auch das Italienische St.G.B. vom 30. Juni 1889 hierher gestellt werden, da es die Gefangenenmeuterei lediglich als qualifizierendes Moment anführt [11]).

Andere Gesetzgebungen bestrafen die Meuterei als Aufruhr (Aufstand), identifizieren also die Meuterei mit dem Aufruhr (Aufstand). So das A.L.R. von 1794 und das Württembergische St.G.B. vom 13. 3. 1839, das in Art. 182 bestimmt: „Wenn sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Teilnehmer gleich Aufrührern nach dem in den Art. 176 – 179 festgesetzten Unterschied zu bestrafen". Auch das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840 bestimmte in § 99 einfach die Strafe des Aufruhrs für den Fall der Meuterei: „Gefangene der Korrektions- oder sonstigen Gefangenenanstalten, welche sich zusammenrotten, um mit Gewalt sich zu befreien, sind als Aufrührer zu bestrafen." Auch die preussische Immediat-Kommission von 1843 bestimmte unter Hinweisung auf Art. 182 des Württembergischen St.G.B. die Strafe des Aufruhrs für den Fall der Meuterei; entsprechend lautete die Bestimmung im preussischen Entwurf von 1843; ähnlich das bayrische Strafgesetzbuch von 1861, dessen Artikel 143 bestimmte:

„Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen."

---

[10]) Amtliche Handausgabe übersetzt von Hartwig in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

[11]) Das italienische St.G.B. bestimmt in Artikel 231: „Ist die in den vorausgehenden Artikeln erwähnte Gewalt mit Waffen begangen oder wird die Tat von 3 oder mehreren Personen gemeinschaftlich oder nach vorheriger Verabredung begangen, so werden die in denselben Artikeln bestimmten Strafen zu $^1/_3$ erhöht und kann, wenn der Schuldige Zuchthausstrafe verbüßt, die Erhöhung oder die neue Periode dauernder Einzelhaft bis zu 3 Jahren erstreckt werden".

In ähnlichem Sinne, ja sogar mit ähnlichem Wortlaut spricht sich das Kriminalgesetzbuch von Hamburg von 1869 aus. Manche der angeführten Strafgesetze bringen die Auffassung der Meuterei als Aufruhr durch unmittelbare Aufnahme der Meuterei in die Materie des Aufruhrs zum Ausdruck. Schließlich behandeln auch die Thüringischen Strafgesetzbücher die Meuterei als mit dem Aufruhr begriffsverwandt.

§ 4.

Der Meutereibegriff des preuß. Strafrechts als Vorbild des § 122 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871.

Der § 122 des geltenden deutschen St.G.Bs. (die sogenannte Gefangenenmeuterei) geht zurück auf das St.G.B. für die preussischen Staaten vom 14. 4. 1851. Dessen § 96 und die Bestimmungen des § 5 des preuss. Gesetzes vom 11. 4. 1854 sind für die Fassung des Meutereibegriffes im Reichsstrafgesetzbuch vorbildlich gewesen.

§ 96 des preuss. Strafgesetzbuches vom 14. 4. 1851 lautet: „Wenn Gefangene in einer Gefangenenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen oder gegen die Aufseher sich widersetzen oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen versuchen, so haben die Teilnehmer an der Meuterei Gefängnis nicht unter 6 Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Diejenigen Teilnehmer, welche Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden".

§ 5 des preuß. Gesetzes vom 11. 4. 1854 bestimmte: „Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigt werden, (§§ 1 – 3) sich zusammenrotten und entweder entfliehen oder

zu entfliehen versuchen oder gegen die Aufseher sich wiedersetzen oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafdrohungen in § 96 des Strafgesetzbuches zur Anwendung."

Das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund hat diese beiden Bestimmungen, die Begriffsbestimmung der Meuterei etwas enger fassend, zu dem jetzigen § 122 vereinigt, welcher der Vollständigkeit halber ebenfalls folgen soll: § 122 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: „Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Man sieht die starke Anlehnung des § 122 an die Meutereibestimmungen der preussischen Gesetze von 1851 – 1854, aber auch, daß er etwas anders gefaßt worden ist als der § 96 des preuß. St.G.B., weil dieser, wie die Motive allzu knapp bemerken, in der Praxis hier und da zu Härten geführt hatte. Die Milderung liegt lediglich darin, daß die Meuterer, die Gewalttätigkeiten gegen Sachen verüben, nach dem preuß. St.G.B. denjenigen, welche gewaltsam gegen Personen vorgehen, gleichgestellt gewesen sind (§ 96 Abs. 2), während das R.St.G.B. nur den letzteren die strenge Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht) androht. § 122, Abs. 3.

Abs. 3 des § 96 des preuß. St.G.Bs., der übrigens dem Art. 245 des Code pénal entstammt [1]), wurde beseitigt, weil ein aus-

[1]) Vgl. Code pénal Art. 245: . . . . .et subiront cette peine immédiatement après l'expiration de celle qu'ils auront encourue pour le crime ou délit à raison duquel ils étaient détenus.

reichender Grund hiefür fehlte. Bemerkenswert ist noch, daß das preuß. St.G.B. nur die „in einer Gefangenenanstalt" sich abspielende Meuterei mit Strafe bedroht. Preußen hatte aber durch das Gesetz vom 11. 4. 1854 § 5 die Strafdrohungen des § 96 seines St.G.Bs. für anwendbar erklärt auf außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigte Gefangene, die sich zusammenrotten und entweder zu entfliehen suchen oder eine Widersetzung oder Nötigung begehen.

§ 5.

I. Begriff des Gefangenen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs.

Als „Gefangener" im Sinne des § 122 St.G.Bs. ist jede Person anzusehen, die auch im Sinne des § 120 St.G.Bs. als Gefangener aufgefaßt werden kann.

Bei der Bestimmung und Abgrenzung eines gesetzlichen Begriffes darf der Zusammenhang, in dem er erscheint, nie außer acht gelassen werden. Nun erscheint die Meuterei im St.G.B. unter den Delikten, die das Gesetz in seinem 6. Abschnitt unter der Überschrift „Widerstand gegen die Staatsgewalt" zusammenfaßt. Daraus ergibt sich, daß unter „Gefangenen" solche Personen zu verstehen sind, die durch ein Organ der Staatsgewalt als solches ihrer persönlichen Freiheit beraubt sind und sich infolgedessen in der Gewalt der zuständigen Behörde befinden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sind unter „Gefangenen" im Sinne der §§ 120, 121 alle diejenigen Personen zu verstehen denen in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Wohles die persönliche Freiheit entzogen worden ist und die sich infolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befinden.

Es scheiden somit aus die „Privatgefangenen", das heißt solche Personen, die nur zufolge Privatwillens — wenn auch rechtgemäß — ihrer Freiheit beraubt sind. Ob die Gefangennahme zu privaten oder staatlichen Zwecken erfolgt, ist dabei ohne Belang. Privatgefangene sind demnach nicht nur die gemäß § 230 BGB., sondern auch die gemäß § 127 St.P.O. Festgenommenen, wenigstens solange, bis sie der zuständigen Behörde übergeben sind. Das

gleiche gilt natürlich auch für Kinder, welche auf Grund der elterlichen Gewalt ihrer Freiheit beraubt wurden oder die etwa ein Lehrer nachsitzen läßt.

Hinsichtlich der Frage, auf welche Weise die Möglichkeit genommen sein muß, den Entschluß der Aufenthaltsveränderung zu verwirklichen — die Möglichkeit der Verwirklichung des Entschlusses, den derzeitigen Aufenthaltsort zu wechseln ist ja das Kennzeichen des Nichtgefangenen[1]) — so sind hier, wie Hofmann a. a. O. richtig darlegt, zwei Extreme denkbar: „Auf der einen Seite unmittelbar physische Festhaltung, sei es durch aufgewandte Körperkraft, sei es durch Sicherungsmittel wie Mauern und Ketten, auf der andern Seite Festhaltung durch psychische Mittel wie Bitte, Ermahnung oder besonders Abnahme des Ehrenwortes". Im ersten Fall liegt ja sicher Gefangenschaft vor, ob aber auch im zweiten ist nach richtiger und auch herrschender Ansicht zu verneinen. Denn wenn auch § 158 des M.St.G.Bs. „auf Ehrenwort entlassene" Kriegsgefangene kennt, so ergibt sich doch aus § 120 des St.G.Bs., daß ein physisches Gewaltverhältnis vorliegen muß. Freilich braucht dieses nicht von der obengenannten extremen Art zu sein, sondern es genügt ein Gewaltverhältnis, das sich unmittelbar physisch äußern kann.

Die Beraubung der Freiheit ist dabei tatsächlich zu verstehen; wer seine Freiheit bereits wieder erlangt hat, ist nicht mehr Gefangener. Deshalb sind Sträflinge, die nach irischem System zu unbewachten Ausgängen außerhalb der Strafanstalt benutzt werden, keine Gefangenen im Sinne des § 120 St.G.Bs. Ebenso ist die Gefangenenqualität zu verneinen, sobald etwa bei dem Transport der begleitende Wärter stirbt; ferner, wenn das Gefängnis niederbrennt, solange das staatliche Gewaltverhältnis nicht neu begründet ist. Vgl. Hofmann a. a. O. S. 30.

Um Gefangener zu sein ist nötig die Herbeiführung eines Zustandes, der sich als eine Unterwerfung des zu Verhaftenden unter die tatsächliche Gewalt der Obrigkeit darstellt. E37/433. Es macht also demnach die bloße Ankündigung der Verhaftung den Betreffenden noch nicht zum Gefangenen (cit.R.G.), anderseits aber

[1]) Binding (Lehrbuch 1. Bd. S. 96. ff.)

ist auch eine solche Ankündigung bei eingetretener Freiheitsberaubung nicht erforderlich. Dagegen muß auf Seiten des die Ergreifung vollziehenden Beamten die (ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen sich ergebende) Absicht vorliegen, die ergriffene Person in Haft zu nehmen, wenn hiermit auch die Absicht, den Ergriffenen in ein Gefängnis abzuführen, nicht notwendig verbunden sein muß; es genügt daher nicht die Feststellung, daß jemand ergriffen sei, um fortgeführt zu werden. I.c. konnte die Fortführung bloß deshalb beabsichtigt sein, um den Ergriffenen von der Verübung fernerer Tätlichkeiten abzuhalten. Ob die Haftnahme als materiell begründet zu erachten sei, ist für den Begriff des Gefangenen gleichgültig. München, Oberst. L.G. 22. X. oi. E 2/98. Es rechnen also namentlich zu den Gefangenen:

a. Strafgefangene und zwar Strafgefangene jeglicher Art, also sowohl solche, die eine Kriminal-, als auch solche, die auf Grund der Prozeßgesetze eine Ordnungs-Freiheitsstrafe, endlich auch solche, die eine unter staatlicher Autorität verhängte Disziplinar- oder Ordnungsstrafe verbüßen, z. B. Z. P. O. § 380, St. P. O. § 51, G. V. G. §§ 177/178. (Frank S. 292, Hofmann a. a. O. S. 30). Gefangene sind also auch Studenten, die eine disziplinarisch zuerkannte Strafe im „akademischen Karzer" abbüßen. Ferner sind als „Gefangene" anzusehen die zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Grund eines Vorführungs- oder Haftbefehls, bezw. Steckbriefes festgenommenen Personen. S. E37/433 mit der weiteren Ausführung, daß ein dem Transporteur übergebener Gefangener durch eigenmächtige Bewilligung eines Ausstandes seitens des Transporteurs nicht die Eigenschaft eines Gefangenen verliere. Nicht zu den „Gefangenen" im Sinne des § 120 zählen Schüler im Schularrest, da die Schuldisziplin mit der Hausdisziplin auf gleicher Stufe steht und dieser eine Bedeutung für das öffentliche Leben nicht zukommt. So auch E39/7. Einzelne bejahen die Gefangeneneigenschaft, sofern der Arrest unter staatlicher Autorität verhängt wird; so Rüd.-Stenglein 1, Hofmann a. a. O. 28, 32 und die ältere bayrische Rechtsprechung, die aber seit Bayr. Ob. L. St. 19/177 zu der verneinenden Ansicht übergegangen ist. M. E. Mayer a. a. O. 5,

Heß a. a. O. 52 E39/7 verneinen die Frage deshalb, weil zum Begriff des Gefangenen im Sinne dieses Abschnitts gehöre, daß er aus Gründen des öffentlichen Interesses in seiner Freiheit beschränkt sei.

b. Untersuchungsgefangene im Sinne der St. P. O. und M. St. G. O. Ferner solche Personen, die von einer Behörde im Sinne der St.P.O. § 127 Abs. 2 „vorläufig festgenommen" (noch gar nicht in eine Anstalt gebracht oder an die Wache abgeführt) sind, ohne Unterschied, ob die Festnahme auf Grund eines gegen sie als Beschuldigte, Verurteilte oder Zeugen erlassenen gerichtlichen oder militärisch-gerichtlichen Befehls (St.P.O. §§ 51, 70, 134, 135, 216, 230, 236, 329, 387, 457) oder ohne einen solchen (ibid. § 127) geschah und die auf dem Transporte, in einem vorläufigen Aufbewahrungsorte Befindlichen. Dagegen nicht die von Privaten vorläufig festgenommenen Personen; so R. G. E. 13/254. Recht 1904/340 (wonach auch der von einem nichtbeamteten Waldaufseher nach § 127 St.P.O. Festgenommene nicht Gefangener ist).

c. Die in Zwangshaft befindlichen Personen, also die auf Grund der ZPO. (vgl. §§ 390, 888, 901, 918, 936) in Haft genommenen Parteien.

d. Personen, die im Arbeitshause gemäß § 362 StGBs. untergebracht sind S. E 15/217.

e. Personen, die polizeilich – zu ihrer Sicherheit – in Verwahrung genommen sind. (vgl. Pr.G. vom 12. Febr. 1850 § 6, Binding Lb. 2/584, Hofmann a. a. O. S. 29).

f. Kriegsgefangene.[1]) Oppenhoff, Rechtsprechung des kgl. Obertribunals in Strafsachen, 1861 ff. RMG. I 6. 7. 1917, 584/17. Landkriegsordnung Art. 8 und RMG. 20/50. Bestritten ist jedoch die Frage, ob Kriegsgefangene auch dann noch Gefangene im Sinne des RStGBs. sind, wenn sie bloß durch ihr Ehrenwort an einem bestimmten Orte festgehalten, also

1) Gewaltsamer Ausbruch Kriegsgefangener fällt nicht unter das Haager Abkommen, sondern unter § 122 St. G. Bs. D. J. Z. 1916/242; Recht 1916/360 (Graben eines unterirdischen Ganges unter der Einfriedigung des Gefangenenlagers hindurch).

faktisch in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beschränkt sind. Diese Frage ist zu bejahen. Denn solche Kriegsgefangene sind nicht nur moralisch in Gefangenschaft, sondern werden auch tatsächlich an einem bestimmten Orte festgehalten. So Ebermayer 1920 S. 328. Vgl. auch Mil. StGB. § 159. Übrigens dauert die Kriegsgefangenschaft bis zur Übergabe an den Heimatstaat oder dessen Beauftragten. So E 55/227.

g. Fürsorgezöglinge. Die nach §§ 55, 56 St.G.Bs. in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebrachten Jugendlichen waren aber nur dann als Gefangene anzusehen, wenn die Freiheit der Bewegung in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfange beschränkt und der Zögling einer schärferen als derjenigen Aufsicht unterworfen war, welcher die der Anstalt freiwillig zur Erziehung überwiesenen Kinder unterworfen waren. Nach Frank a. a. O. S. 293 kommt es auf die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt an. E 15/39 E37/366 E 48/226. Anderer Ansicht sind Binding, Lb. II 585 Nr. 7., Allfeld 566, v. Liszt 568 und Rüd.-Stenglein N. 1. Abs. 1. Deren Grund aber, daß nämlich eine zu Besserungs- oder Erziehungszwecken erfolgende Freiheitsbeschränkung keine Gefangenschaft sei, steht in Widerspruch damit, daß auch nach ihrer Ansicht die Nachhaft des § 362 eine Gefangenschaft sei. Nach Hofmann a. a. O. S. 31, der auch verneint, kann die Lücke nur durch ergänzende Landesgesetze ausgefüllt werden. Nach Frank kann seit dem Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. 7. 1922 § 76 nicht mehr bestritten werden, daß Fürsorgezöglinge Gefangene im Sinne des StGBs. sind. Denn jene Stelle erklärt sich ausdrücklich nur für anwendbar, wenn § 120 [1]) oder § 235 StGBs. nicht zutrifft.

h. Geisteskranke, welche auf obrigkeitliche Anordnung in einer Irrenanstalt untergebracht sind zur Beobachtung ihres Geisteszustandes gemäß StPO. § 81 oder wegen Gemeingefährlichkeit. E 44/171. Hierher zu zählen sind auch Straf- und Untersuchungsgefangene, die sich als krank herausstellen und die ohne vorbehaltlose Aufhebung der Haft in eine Kranken-

1) § 120 trifft zu, wenn ein Minderjähriger nach § 28 Abs. 1 J. G. G. in der Anstalt inhaftiert ist.

oder Irrenanstalt überführt werden. Dieser Ansicht auch RGE. 19/330. Anderer Ansicht Frank II 2) unter Hinweis auf § 461 StPO.

§ 6.

Das Verhältnis zwischen „Meuterei" und „Ausbrechen" von Gefangenen.

Die Überschrift vorliegender Abhandlung betitelt sich „Die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen". Es drängt sich damit sofort die Frage auf, ob „Meuterei" und „Ausbrechen von Gefangenen" lediglich verwandte Deliktsformen darstellen oder ob sie beide gleichwertig unter den Begriff der Meuterei fallen. Die Beantwortung dieser Frage ist von großer Bedeutung, da von ihr die Entscheidung über die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen der Meuterei und dem Ausbrechen von Gefangenen abhängt. Zwei Gründe sprechen nun auf das Deutlichste dafür, daß der gesamte Inhalt des § 122 StGBs., nicht bloß Absatz I u. III, von der Meuterei der Gefangenen handelt. [1]) Denn sowohl Abs. 1, der die strafbare Betätigung mit Gewalt gegen Personen zum Ausdruck bringt, als auch Abs. 2, der die Misstat mit Gewalt gegen Sachen [2]) enthält, haben ein Zusammenrotten und ein Handeln mit vereinten Kräften zur Voraussetzung. Der Unterschied zwischen beiden Deliktsformen besteht lediglich in Richtung des angegriffenen Objekts [3]). Nach dem Zusammenhang der Paragraphen sollte allerdings § 122 Abs. 2 voranstehen. Weiterhin muß die Straftat des Abs. 2 mit Rücksicht auf die historische Entwicklung als Meuterei bezeichnet werden; denn das Pr. StGB. § 96 hatte durch die Fassung des Abs. 1: „Wenn Gefangene . . . . . einen gewaltsamen Ausbruch ausführen . . . . . oder gegen die Aufseher sich widersetzen . . . . .' so haben die Teilnehmer an der Meuterei . . . . ." die beiden Absätze des jetzigen § 122 in einen zusammengefaßt und dabei doch allgemein das Vergehen als Meuterei bezeichnet. Hier ist

1) Vgl. Olshausen 2. A. M. Oppenhoff 2.

2) Gegen die Einteilung der Meuterei in solche gegen Personen und solche gegen Sachen Binding Anm. 5 auf S. 592, v. Liszt S. 559.

3) Vgl. Hälschner 2/967 E. Schwartz 2. A. M. John H. H. 3/146 f.

also Gewalt gegen Personen und Gewalt gegen Sachen auf eine Stufe gleichwertig nebeneinandergestellt und es wird durch die abweichende Fassung des RStGBs. hieran nichts geändert. Der Umstand, daß Abs. 2 statt „Bestrafung wegen Meuterei" den Ausdruck gebraucht „Gleiche Strafe tritt ein" besagt nichts; denn da Gewalt gegen Personen und Gewalt gegen Sachen vielfach zusammen auftreten werden, ist § 122 richtiger in seiner Totalität zu nehmen. Eine Konkurrenz zwischen den Tatbeständen des Abs. 1 und des Abs. 2 als zweier verschiedener Delikte kann deshalb nicht stattfinden.

Allerdings zwingt die Auffassung, daß der ganze Inhalt des § 122 von der Meuterei handelt, nicht zu dem Schluß, daß Abs. 3 auch den Abs. 2 betreffen müsse. Denn aus dem wirklich klaren Wortlaut des Gesetzes, der lediglich von Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten usw. unter Fortlassung der Gewalt gegen Sachen spricht, ist unzweideutig zu ersehen, daß das qualifizierende Moment des Abs. 3 sich nur auf Gewalt gegen Personen bezieht. Olshausen wird in dieser Beziehung seitens Oppenhoff 14 mit Unrecht der Vorwurf der Inkonsequenz gemacht.

§ 7.

Der Begriff des Zusammenrottens.

A. Nach § 293 StPO. hatten die den Geschworenen vorzulegenden Fragen den vollen Tatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Delikts nach seinen gesetzlichen Merkmalen zu enthalten, die mit den vom Gesetz gewählten Ausdrücken wiederzugeben waren (vgl Entsch. 2/45, Rechtspr. 9/673). Genügten diese infolge ihrer Fassung aber nicht zur Darstellung des vollen Tatbestandes, so ergab sich, weil der Richter nicht befugt war, selbständig den Tatbestand seinerseits zu ergänzen, als notwendige Folge, daß die Ausdrücke des Gesetzes erforderlichenfalls derartig aufgelöst und so klar gestellt werden mußten, daß die Frage den deliktischen Tatbestand vollinhaltlich erkennen ließ.

Im Anschluß an das Preußische Gesetz, die Fragestellung an die Geschworenen betreffend, vom 3. Mai 1852 war bei Fragestellungen aus § 96 des StGBs. für die preußischen Staaten vom

14. April 1851 hinsichtlich des Ausdrucks „Zusammenrotten" streitig geworden, ob es sich hier um einen rechtlichen Begriff oder um einen rein tatsächlichen Begriff handle, ob also der Ausdruck „Zusammenrotten" bei der Fragestellung an die Geschworenen zu umschreiben und zwar wie zu umschreiben oder ob er einfach in die Frage aufzunehmen sei. Das preußische Obertribunal stellte sich in seinen Entscheidungen ausgesprochenermaßen auf den Standpunkt, daß der Ausdruck „Zusammenrotten" als Rechtsbegriff aufzufassen und in Wendungen wie „sich verbinden, sich vereinigen, verabreden" aufzulösen sei. Gleichwohl wurde bereits damals anerkannt, daß diese Umschreibungen den Ausdruck inhaltlich nur mangelhaft deckten. So heißt es in Goltd. Archiv Bd. 1, S. 363: „Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht gewesen, daß unter „Zusammenrotten" teils mehr, teils weniger als unter „sich verbinden" zu verstehen sei; jenes indem das Verbinden mit öffentlicher Manifestation, mit tätlichem Widerstand gegen die Personen, welchen die Meuterer Gehorsam schuldig sind, verknüpft sein müsse; letzteres, indem eine Zusammenrottung auch ohne vorgängige Verabredung, welche von dem Begriff des Verbindens untrennbar sei, stattfinden könne." Die Frage war nicht unwichtig mit Rücksicht auf § 376 StPO., der die Revisibilität eines Rechtsfalles in tatsächlicher Beziehung ausschließt. Das Reichsgericht erblickt in dem Ausdruck „Zusammenrotten" einen der Revision unterliegenden Rechtsbegriff. Es hat sich in zahlreichen Entscheidungen auf eine rechtliche Würdigung der auf den Begriff Zusammenrottung gestützten Revisionen eingelassen. (S. XIII Bd. 22. Okt. 1885; XV. Bd. 18. Dez. 1886; XVII. Bd. 20. Jan. 1888).

Rüdorff [1]) und Schwarze [2]) dagegen halten die Zusammenrottung für einen tatsächlichen, nicht für einen rechtlichen Begriff.

Heilborn schreibt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 18, S. 162 mit Recht: „Gesetzlich sind ihre Merkmale allerdings nicht festgestellt, aber der Richter muß doch das Vorhandensein einer Zusammenrottung aus bestimmten Tatsachen herleiten; deshalb ist dieselbe ein rechtlich relevanter Begriff".

1) Rüdorff, Kommentar 4. Aufl. Berlin 1892 S. 313 Nr. 2.

2) Schwarze, Kommentar 5. Aufl. Cpz. 1884 S. 379 Nr. 3.

B. Der Begriff des im § 122 StGB. gebrauchten Ausdrucks „Zusammenrotten" erfordert eine räumliche Vereinigung mehrerer Personen, welche die Absicht, ihre Kräfte vereint zu rechtswidrigen und gewalttätigen Handlungen zu gebrauchen, erkennbar kundgeben. [1])

a) Das Begriffsmoment der räumlichen Vereinigung.
Der Ausdruck „Vereinigung" läßt erkennen, daß zum Tatbestand des Zusammenrottens ein Zusammentreten in tumultuarischer Weise nicht erforderlich ist, daß vielmehr lediglich ein einfaches sich Verbinden, ein Zusammentreten ohne Tumult, ohne Überwindung äußerer, entgegenstehender Hindernisse, wie Gefängnismauern, Gefängnistüren und dergleichen begrifflich erforderlich ist. Vollzieht sich indessen das Zusammentreten in tumultuarischer Weise, so ändert dies natürlich nichts an dem Tatbestand der Zusammenrottung. Nicht nötig ist ferner auch, daß die Meuterer vor der Zusammenrottung räumlich getrennt waren, was bereits in § 96 des preußischen StGB., welcher nur von Zusammenrotten in einer Gefangenen-Anstalt schlechthin spricht, zwar undeutlich, aber doch deutlicher als im § 122 StGB. zum Ausdruck kam. Es ist daher möglich, daß sich die Gefangenen schon vorher zusammen befanden, sei es derart, daß sie in einer gemeinsamen Zelle eingeschlossen sind und sich trotzdem zusammenrotten [2]), sei es auf die Weise, daß sich die Zusammenrottung aus einer bereits bestehenden Vereinigung, die im Falle der Detinierung in gemeinschaftlicher Zelle auch eine unfreiwillige sein kann unter einem engeren

1) Vgl. Frank zu § 115; Heilborn (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 18. Bd. S. 161 ff.) Vgl. auch Goltd. Archiv Bd. XXXIX S. 326, wo darauf hingewiesen wird, daß die Voraussetzungen einer planmäßigen Abrede zwar für den Begriff der Zusammenrottung grundlegend, aber mit Rücksicht darauf, daß in der praktischen Erscheinung diese Abrede so schnell und so versteckt vor sich gehe, in den Hintergrund zu stellen sei. Frank definiert den Begriff der Zusammenrottung in seiner 17. Aufl.: „Zusammenrottung ist ein zu gemeinschaftlichem rechtswidrigem Handeln stattfindendes räumliches Zusammentreten oder Zusammenhalten mehrerer Personen derart, daß sie nach außen hin als eine vereinte Macht erkennbar sind. Dieser Begriffsbestimmung schließt sich Ebermayer Lpz. Komm. 2 an.

2) Vgl. Entsch. Reichsg. II. Bd. 1. Juni 1880, Oppenhoff Nr. 3. Hälschner II. Bd. S. 994.

Personenkreis dieser Vereinigung entwickelt. Bei entgegenstehender Ansicht könnte der § 122 nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Auch würden gerade die gefährlichsten Verbindungen der in einer Zelle eingeschlossenen Gefangenen, welche auf das sorgfältigste und vertraulichste sich verabreden können von der Strafe des § 122 nicht erreicht, während der Umstand, daß zwei oder mehrere Gefangene von verschiedenen Zellen zu jenem Zwecke zusammentreten, an sich eine größere Gefährlichkeit für die Anstalt nicht herbeiführt.

Umgekehrt kann eine Zusammenrottung nicht angenommen werden, solange die Gefangenen räumlich von einander getrennt waren (sich in verschiedenen Zellen befinden), mögen sie auch durch Klopfen, heimlich zugesteckte Zettel u.s.w. auf gemeinsammen Ausbruch hinarbeiten. Die bloße Verabredung, zusammentreten zu wollen, erfüllt nicht den Begriff der Zusammenrottung Vgl. E 3/1 50/85 54/313. Letztere Entscheidung besagt, daß, solange das Loch in der Zwischenwand zwischen den zwei Zellen so klein ist, daß ein Mensch nicht hindurchkriechen konnte, die Angeklagten von einander getrennt waren und sich im Sinne des Gesetzes nicht zusammengerottet hatten. Es ist ein räumliches Zusammenkommen, ein Zusammentreten der Gefangenen erforderlich, da erst durch das Moment der räumlichen Vereinigung das in der Meuterei begrifflich enthaltene Gefährdungsmoment in Erscheinung tritt.

b.) Die äußerliche Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit des beabsichtigten Handelns.

Frank a. a. O. § 115 II [1]) verlangt zum Begriff der Zusammen-

1) Heilborn a. a. O. S. 176 definiert: „Eine Zusammenrottung ist die räumliche Zusammenscharung mehrerer Menschen in der erkennbaren Absicht, die durch die Vereinigung erlangte Macht zu bösen Zwecken zu gebrauchen." Hofmann a. a. O. S. 74 hält für den Begriff der Zusammenrottung erforderlich eine planmäßige räumliche Vereinigung mehrerer Personen mit der erkennbar kundgegebenen Absicht der Verübung unerlaubter Handlungen mit vereinten Kräften. Vgl. ferner Olshausen § 115, Oppenhoff 3. Nach M. E. Mayer, Vgl. Darstellung B 4/470 müssen die Rottierer den Willen haben, als „geschlossene Macht" aufzutreten. Dies gibt aber, wie Frank a. a. O. S. 285 richtig bemerkt zu dem Mißverständnis Anlaß, als gehöre zu dem Begriff der Rotte eine bestimmte Organisation und als lasse sie die freie Anschlußmöglichkeit nicht offen.

rottung, daß die zusammentretenden Personen nach außen hin als eine vereinte Macht zu erkennen sind, fordert also äußerliche Erkennbarkeit der Vereinigung. Ebenso Ebermayer Lpz. Komm. 2, der kein Bedürfnis sieht, die Begriffsbestimmung der Zusammenrottung dahin einzuengen, daß die Rechtswidrigkeit des Handelns äußerlich erkennbar sein muß, wie es das RMG 5/57 und ihm folgend Olshausen 1a tun. Letzterer Ansicht dürfte aber doch der Vorzug gegeben werden. Denn sonst würde allenfalls schon die bloße Nachweisbarkeit der Absicht, unerlaubte Handlungen zu begehen, z. B. infolge Verrats durch einen Genossen oder nachträglich abgelegtes Geständnis genügen. Für bloße Gedanken aber, die noch nicht in die Außenwelt gedrungen sind kann man doch nicht bestraft werden. Das Sprichwort, daß Gedanken zollfrei sind, drückt den nämlichen Gedanken aus Es muß vielmehr die Absicht, die Kräfte zu rechtswidrigen und gewalttätgen Handlungen zu gebrauchen durch irgendwelche äußerlich erkennbare Umstände deutlich werden, so z. B. durch das Gebaren der Gefangenen durch ihre Haltung, durch Worte u s. w. Heilborn 176 macht jedoch mit Recht die Einschränkung, daß die Erkennbarkeit der Absicht nicht so aufzufassen ist, als ob ein Nichtteilnehmer zugegen sein und die entsprechende Wahrnehmung machen müßte. Die Rottenabsicht ist vielmehr dann schon kundgegeben, wenn ein unbeteiligter Dritter, wenn er zugegen wäre, einen solchen Umstand, der die Rottenabsicht der Gefangenen kundgibt, wie z. B. ein engeres Zusammenschließen derselben, um ihre Kraft oder Macht unmittelbar zu äußern, wahrnehmen könnte oder wenn eine solche unmittelbare Kraftentfaltung den Rottierern zum Bewußtsein gekommen ist, ihnen selbst durch das bedrohlichere, engere Zusammentreten erkennbar gewesen ist

§ 8.

Gibt es einen zahlenmäßigen Anhaltspunkt hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Gefangenen bei der Meuterei ?

Viel umstritten ist sowohl in der Wissenschaft wie in der Praxis die Frage, wieviele Gefangene sich bei der Meuterei zusammengerottet haben müssen, deutlicher ausgedrückt, ob zwei Gefangene grundsätzlich ausreichend seien oder ob eine größere Anzahl und dann welche notwendig sei. Die Praxis hat hier wiederholt anerkannt, daß zwei Personen genügen. So E 2/80, wo grundsätzlich eine Zusammenrottung auch von nur 2 Personen für denkbar gehalten wird, weil das Gesetz eben nur eine Mehrheit von Gefangenen verlangt. In gleichem Sinne spricht sich auch E 13/17 aus, wo ausgeführt ist, daß, so wenig die Bezeichnung der Täter als Gefangene einen Grund abgebe, eine größere Anzahl als die einfache Mehrzahl zu verlangen, sich ebensowenig dafür der Ausdruck „Zusammenrotten" für die unter Strafe gestellte Tätigkeit anführen lasse. Auch der Begriff Rotte enthält nicht unbedingt eine Vereinigung von mehr als zwei Personen. Wo eine bestimmte Mehrheit Vergehensmerkmal sei, werde dies, wie in den §§ 124, 125 StGBs. eine Menge, ausdrücklich verlangt. Auch E 49/429 ff läßt zwei Gefangene für die Annahme des Tatbestandes der Meuterei im Sinne von § 122 StGBs. genügen.

Auch die moderne Wissenschaft hat sich mit Entschiedenheit auf den Standpunkt gestellt, wonach zum Begriff der Zusammenrottung schon zwei Gefangene hinreichend sind. So stehen Allfeld 566 Nr. 13, Olshausen Nr. 3 Abs. 2, Oppenhoff-Delius Nr. 3 Geyer II 144, Schütze 270 Nr. 35 auf diesem Standpunkt.

Diese Auffassung wurde vielfach bekämpft. So wies John mit Recht darauf hin, daß es dem allgemeinen Sprachgebrauch direkt widerspreche, für die Annahme der Meuterei zwei Gefangene

begrifflich genügen zu lassen. Hofmann a. a. O. S. 76 teilt demgegenüber mit, daß der Ausdruck Rotte vielfach zum technischen Ausdruck geworden sei und daß z. B. das deutsche Exerzier-Reglement unter „Rotte" zwei hinter- oder nebeneinanderstehende exerzierende Infanteristen verstehe. Der Sprachgebrauch schwanke also zum mindesten hinsichtlich des quantitativen Inhalts des Ausdrucks „Rotte", zusammenrotten. So ist in der Tat der Praktiker vor eine sehr wichtige Frage gestellt. Es ist ein Unterschied, jemand wegen Meuterei aus § 122 StGBs. zu Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder nur aus § 303 wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Der Richter braucht unbedingt eine sichere Handhabe, einen zahlenmäßigen Anhaltspunkt. Darf er schon bei einer Verbindung von zwei Gefangenen eine Zusammenrottung annehmen oder müssen es drei, vier oder noch mehr Gefangene sein? Da das Gesetz nur von „Gefangenen, welche sich zusammenrotten" spricht, besteht keine rechtliche Handhabe, eine bestimmte Zahl als Mindestzahl zu kombinieren. Eine Verurteilung aber auf Grund des Sprachgebrauches hinsichtlich des Ausdrucks „Rotte", der zudem hier noch schwankend ist, darf niemals erfolgen. Der Grund, daß die Praxis die Zweizahl genügen läßt, wird wohl der sein, daß dieser Annahme rechtliche Bedenken nicht entgegen stehen. Die herrschende Ansicht, welche eine Verurteilung wegen Meuterei schon bei zwei Gefangenen zuläßt, ist meiner Ansicht nach auch tatsächlich nach der Fassung des Gesetzes als die richtige anzusehen. Der § 122 StGB. spricht bloß von „Gefangenen", ohne eine Zahl zu nennen oder sonstwie einen, eine Mehrheit andeutenden Zusatz zu enthalten. Der Plural „Gefangene" weist nun einerseits darauf hin, daß ein Gefangener allein nicht hinreichend ist, läßt aber anderseits sowohl die Auffassung daß es nur zwei Personen zu sein brauchen, als auch die Annahme zu, daß mehr als zwei Personen zum Tatbestand erforderlich sind. Ausschlaggebend für die Richtigkeit der Auffassung, daß zwei Gefangene genügen, ist meiner Ansicht nach der Umstand, daß da, wo eine bestimmte Personenmehrheit verlangt ist, wie in den §§ 124, 125 StGB., dies ausdrücklich gesagt wird. Auch ein Vergleich der Meuterei-Bestimmung des StGB. mit älteren deutschen Gesetzen ergibt, daß lediglich zwei Gefangene zum Tatbestand der Meutere erforderlich sind. Die Bestimmungen über Aufruhr im allgemeinen

Landrecht § 167 II. Teil, das rheinische StGB. Art. 96, die Entwürfe zum preußischen StGB.[1]) sprechen von einer Mehrheit von Personen.

Auch die gleichlautende Definition des preußischen StGBs., welchem nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuches (S. 86) die Bestimmung des § 120 (jetzt § 122) im wesentlichen gleichgehalten ist, hat in dem Sinn Auslegung gefunden, daß, wenn eine bestimmte Mehrheit verlangt worden wäre, dies ausdrücklich gesagt worden wäre. Auch eine Gegenüberstellung des § 91 des preußischen StGB. von 1851, wo ausdrücklich mehrere Personen verlangt werden, mit dem für den § 122 StGBs. vorbildlichen § 96, der nur von „Gefangenen" schlechthin spricht, ergibt, daß die Vereinigung von zwei Personen zur Zusammenrottung hinreichend ist.

Ein Zeugnis des Gesetzgebers selbst läßt sich auch in dem im § 103 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. 6. 1872[2]) für die militärische Meuterei aufgestellten Erfordernisse von „mehreren", das ist nach § 47 StGBs. auch zweien als Tätern finden.

Für Hälschner (a. a. O.) ist die besondere Gefährlichkeit der Meuterei ein weiterer Grund dafür, daß schon zwei Gefangene ausreichen können. Dieses Moment ist denn auch in der Tat sehr

---

1) § 114 des Entwurfs von 1847 bestimmte: „Wenn sich mehrere Gefangene . . zusammenrotten". Das Württembergische St. G. B. spricht, wohl in richtiger Erkenntnis der Schwierigkeit, von zwei oder mehreren Personen. (Zitiert S. 5,)

2) § 103 des Militärstrafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 lautet: „Verabreden mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen. Ist infolge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach § 53 zu erhöhen, wenn die hienach zuläßige Strafe höher ist als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe." Vgl. auch §§ 104—105 daselbst.
§ 166 lautet: „Wenn mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätigkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung teilnimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren, im Feld mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. Vgl. auch §§ 107—110 daselbst.

beachtlich. Frank a. a. O. § 115 II 1 denkt wohl ähnlich, wenn er sagt: „Die Zahl der Teilnehmer ist im Sinne des Gesetzes dahin zu verstehen, daß durch sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erwachsen muß".[1])

Heilborn a. a. O. S. 168 führt verschiedene Gegengründe an, die manches für sich haben, den oben angeführten praktischen Gesichtspunkten gegenüber aber nicht durchschlagend sind.

§ 9.

Das Tatbestandsmerkmal des Handelns mit vereinten Kräften.

Die Meutereibestimmung des § 122 StGBs. verlangt neben der Zusammenrottung der Gefangenen noch ein Handeln mit vereinten Kräften. An sich wäre diese besondere Hervorhebung des Handelns mit vereinten Kräften nicht durchaus notwendig gewesen, da im Begriff der Zusammenrottung im Sinne des § 122 schon der des Handelns mit vereinten Kräften liegt, mit anderen Worten, da beide Begriffe sich teilweise deckende homogene Elemente enthalten. Wäre nämlich die an sich zweckmäßige Hervorhebung der Kräftevereinigung nicht ausdrücklich im § 122 aufgenommen, so wäre dieses Erfordernis schon aus dem Tatbestand der Zusammenrottung, des Angreifens und des Widerstandleistens zu entnehmen. Ein Angriff und ein Widerstand von zusammengerotteten Personen ist ohne Kräftevereinigung nicht denkbar, ist stets das Produkt eines Handelns mit vereinten Kräften. So ist auch in § 96 des preußischen StGBs. von 1851 ein Handeln „mit vereinten Kräften" nicht besonders betont, vielmehr spricht diese Bestimmung lediglich von Zusammenrottung und Ausführung der dort aufgeführten Handlungen. Auch in keinem der neuen

1) Ebenso Goehrs, der Rechtsfrieden (1900) 159; Schlesinger der Aufruhr (1904) S. 51. Dagegen verlangen Rüd.-Stengl. 2, Binding, Lehrb. 2/805 und M. E. Mayer a. a. O. eine Menschenmenge.

deutschen Strafgesetze hat, soweit sie die Meuterei als Sonderdelikt überhaupt kennen, eine ähnliche Hervorhebung stattgefunden. [1])[2])

Die ausdrückliche Hervorhebung der Kräftevereinigung neben dem Tatbestandsmoment der Zusammenrottung will besagen, daß der Hauptgrund der Strafbarkeit der Meuterei wohl einerseits in der Zusammenrottung, ganz besonders aber in der in der Kräftevereinigung mehrerer gemeinschaftlich handelnder Missetäter enthaltenen konkreten Gefährlichkeit zu erblicken ist.

Nach der Entstehungsgeschichte der §§ 94—96 des früheren preußischen StGBs., der Quelle der §§ 120—122, ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Meuterei des § 122 StGBs. ein anderes Delikt darstellt, als etwa eine infolge Komplottes von mehreren Gefangenen ausgeführte gewaltsame Selbstbefreiung. Denn das Komplott der letztbezeichneten Art enthielten die früheren Entwürfe des preußischen StGBs. neben der Meuterei als besonderes Delikt, und die Revision von 1845 beseitigte es, weil man die Selbstbefreiung als solche grundsätzlich straflos lassen wollte. Man erwog, daß ein derartiges Komplott an sich nicht mehr in sich begreife, als daß jeder Gefangene nur seine eigene Befreiung verwirklichen wolle.[3]) Diejenige Form von Selbstbefreiung aber, welche nach wie vor strafbar bleiben sollte, war wesentlich qualifiziert durch das erschwerende Unterscheidungsmerkmal der Zusammenrottung unter den Gefangenen. Sobald eine Mehrheit von Gefangenen sich in einer dem Aufruhr verwandten Gestalt äußerlich zu einem Haufen zusammenballt, um mit vereinten Kräften gewaltsame Befreiung zu bewirken, und, sobald dieser Haufen oder diese Rotte den vorbezeichneten Entschluß auszuführen beginnt, liegt das Unternehmen strafbarer Meuterei im Sinne des § 122 vor.

Nach Frank a. a. O. § 115 II bedeutet Begehung mit vereinten Kräften Mittäterschaft mindestens zweier Personen. Ebenso John,

---

1) Der Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch spricht in Art. 182 von „vereinigtem" Angriff: „Gefangene, welche sich zusammenrotten und vereint (französischer Text: d'un commun accord) ihre Wächter angreifen oder ihnen tätlichen Widerstand leisten oder gewaltsam ausbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft".

2) Nach Heilborn a. a. O. S. 195 enthält das Hannoversche Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 § 129 den Ausdruck: „Mit vereinigter Gewalt".

3) Vgl. Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 145, 148; E 2/80.

Holtzend. Handb. 3/130 Binding a. a. O. Freudenthal, die notwendige Teilnahme (1901) 136 und M. E. Mayer, vgl. Darst. B. 1/471/2 weichen nur insofern ab, als sie das zur Mittäterschaft notwendige Einverständnis hier nicht verlangen; im übrigen aber fordern sie mehrere Täterhandlungen. Schwartz 3 verlangt zwar ebenfalls ein Tätigwerden mindestens zweier Personen, läßt es aber ausreichen, wenn die Handlung der einen nur Beihilfe ist. Dagegen soll es nach Olsh. 3, Oppenh.-Del. 8, Ebermayer a. a. O. 5, Allfeld 498, Hess a. a. O. 59, E 20/303 30/391 genügen, wenn unter passiver Resistenz der Rottierer die Widersetzung als solche nur von einer einzelnen Person begangen wird. In der Tat tritt der Grad der individuellen Beteiligung in den Hintergrund und es ist unwesentlich, ob alle Teilnehmer der Meuterei oder nur einige oder gar nur einer die eigentlichen Gewalttätigkeiten unmittelbar körperlich verübt haben; entscheidend ist, daß die Rotte als solche die Meuterei als ein der Rotte gemeinsames Unternehmen ins Werk gesetzt hat, entscheidend ist die Betätigung des Gesamtwillens, der Rottenabsicht.

Sehr überzeugend drückt diesen Gedanken Heilborn a. a. O. S. 199 aus: „Stürzt sich eine große Rotte auf einen Menschen und übt Lynchjustiz an ihm, so werden vielleicht nur diejenigen wirklich Gewalttaten begehen, welche zufällig den engsten Kreis um das Opfer bilden. Trotzdem liegt eine Tat der Menge vor, weil die Gesamtheit mitwirkt: Ein jeder drängt sich heran um dem Opfer auch einen Streich zu versetzen; er sucht durch die vor ihm Stehenden hindurchzukommen, oder wenigstens seine Faust hindurchzuquetschen. Hier vereint die Menge vorsätzlich ihre Kräfte. Wer wirklich Gewalttaten begeht, das entscheidet wenigstens zum Teil, der Zufall. Anders ist es, wenn vier oder fünf Personen Gewalttaten begehen, eine zusammengerottete Menge von etwa fünfzig Menschen aber offensichtlich nur dabeisteht und durch lärmendes Geschrei ihre Sympathie kundgibt; wohl mag sie durch ihre Anwesenheit und Parteinahme unbeteiligten Zuschauern die Lust benehmen, dem Opfer beizuspringen; sie begeht aber nicht mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten".

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kraft des einzelnen Gefangenen, der allein vielleicht nicht den Mut besitzen würde,

Gewalttätigkeiten zu verüben durch das Bewußtsein, die Unterstützung seiner Genossen bereit zu haben, nicht unerheblich gestärkt wird. In der Solidarität des gesamten Auftretens der Rotte für alle Stadien des Unternehmens tritt die Kräftevereinigung wirkungsvoll in die Erscheinung. Allein schon die bloße Assistenz der körperlich wirkenden und zur Unterstützung bereiten Gefangenen erleichtert die Überwältigung der Anstaltsbeamten und den gewaltsamen Ausbruch, indem die Energie der Meuterer suggestiv gesteigert, die Entschlossenheit der angegriffenen Beamten, sich zu verteidigen, gelähmt wird. [1]).

Auch hier soll die treffliche Darstellung Heilborns (a. a O. S. 172) folgen: „Weil die Rotte eine Macht ist, so übt sie Einfluß aus, sowohl auf ihre Gegner, wenn diesen nicht die gleiche Macht zu Gebote steht, wie auch auf Unbeteiligte Der dem Menschen innewohnende Herdentrieb, der Zauber der Macht, der Wunsch, es mit dem Mächtigen zu halten, verleitet gar leicht zum Anschluß an die Rotte; ferner die Hoffnung des Einzelnen, er werde unbemerkt bleiben, sich bei Zeiten aus dem Staub machen können. Schließlich übt die Rotte auch insoferne einen Einfluß auf Unbeteiligte aus, als diese es nicht wagen, dem Angegriffenen Beistand zu leisten; sie verhalten sich lieber neutral, als daß sie sich der bösen Schar in den Weg stellen; Zum dritten aber übt die Rotte Macht auf ihre eigenen Glieder aus. Es wächst dem einzelnen der Mut, wenn er sich in einer von gleichem Willen erfüllten Schar sieht; er ist nun bereit zu Taten, welche seine eigenen physischen oder psychischen Kräfte übersteigen. Mit der Beherztheit des einzelnen steigert sich aber auch die der Rotte; so kommt sie zu Handlungen, an welche im Moment der Zusammenrottung noch niemand dachte oder zu denken wagte. Auf der anderen Seite jedoch schwächt die Rotte die Widerstandskraft des einzelnen gegenüber der Gesamtheit; hier schwindet ihm der Mut; er nimmt deshalb an Taten teil, welche er lieber nicht vollbrächte; aber er fürchtet, die Rotte könne ihn selbst ihre Macht fühlen lassen. Die Wirkung auf die Genossen ist jedoch keine gewollte Folge des Rottierens; dieser Möglichkeit

1) Vgl. Reichsgericht Entsch. Bd. 15/217; 17/47.

werden sich die Rottebildner im allgemeinen gar nicht bewußt sein. Die Wirkung auf Gegner und Unbeteiligte ist dagegen beabsichtigt, wenngleich die Rottierer sie sich vorher nicht in allen Einzelheiten ausmalen."

§ 10.

Der Begriff der Anstaltsbeamten und der mit der Beaufsichtigung Beauftragten.

Die in § 122 Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen, nämlich Angriff, Widerstandsleistung, Unternehmen der Nötigung zu Handlungen oder Unterlassungen müssen sich richten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten. Es erscheint zweckmäßig, vor der Behandlung der Begriffe „Angreifen, Widerstandleisten und Unternehmen der Nötigung zu Handlungen oder Unterlassungen" sich zuerst über den Begriff des „Anstaltsbeamten" und des „mit der Beaufsichtigung Beauftragten" klar zu werden; es ist also vorher die Frage zu beantworten, wer denn eigentlich zu den Anstaltsbeamten im Sinne des § 122 StGBs. zählt, bezw. welche Personen als „mit Beaufsichtigung beauftragt" anzusehen sind.

a) Anstaltsbeamte sind die in den Gefangenenanstalten angestellten Beamten. Den Begriff des Beamten definiert das Gesetz selbst in § 359 St. G. Bs., wonach unter Beamten im Sinne des StGBs., „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht" zu verstehen sind.

Als Gefangenenanstalt ist hier wie in § 120 eine jede bauliche Herrichtung anzusehen, die in bleibender Weise, mag auch der Aufenthalt des einzelnen Gefangenen nur vorübergehend sein, zur Aufnahme von Gefangenen in dem oben bezeichneten Sinne bestimmt ist. (Hofmann a.a.O. 35, Lpz. Komm. 3). Hierzu zählen insbesondere auch der

Polizeigewahrsam, die Arbeitshäuser, die Irrenanstalten, in die Geisteskranke auf obrigkeitliche Anordnung hin aufgenommen werden, die zur Aufnahme von kranken Gefangenen bestimmten Säle in Krankenhäusern.

b) Die in Abs. 1 der Meutereibestimmung unter Strafe gestellten Handlungen können sich ferner auch richten gegen die mit der Baufsichtigung Beauftragten. Es scheiden hier somit aus sowohl ein beliebiger Dritter als auch die Beamten. Die Beauftragung, die eine, wenn auch nur durch schlüssige Handlungen erfolgende Annahme des Auftrags voraussetzt, muß von einem amtlichen Organ, nicht von einer Privatperson, auch wenn diese jemanden nach § 127 St. P. O. vorläufig festgenommen hat, [1]) ausgegangen sein, und macht dadurch den Beauftragten selbst zu einem amtlichen Organ, das selbständig bis zur Ausführung des Auftrags die erforderlichen Anordnungen treffen, nötigenfalls also auch seinerseits selbst Auftrag zur Beaufsichtigung usw. erteilen kann. S. R. G. St. 7/103. Gegen einen Krankenwärter, der, sei es auch ohne vertragliche Verpflichtung die Beaufsichtigung eines in die Krankenanstalt eingelieferten Kranken übernommen hat, kann also eine Meuterei im Sinne des § 122 begangen werden. (Analog der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 19 S. 332.) Auch Pächter der Arbeitskräfte von Gefangenen können unter § 122 fallen, was besonders bei Kriegsgefangenen von Bedeutung war.

---

1) S. E 13/254

§ 11.

Die Tatbestandsmerkmale des Angreifens, Widerstandleistens und des Unternehmens der Nötigung der Anstaltsbeamten und der mit der Beaufsichtigung Beauftragten zu Handlungen oder Unterlassungen; das Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs.

Der gesetzliche Tatbestand des § 122 StGBs. fordert neben der Zusammenrottung und der Kräftevereinigung ferner wahlweise eine der folgenden Handlungen:

1) Angriff gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten. Dabei ist der Angriff in demselben Sinne zu nehmen, wie im § 113. Es wird wohl in § 113 der Ausdruck „tätlich angreifen" gebraucht. Die Verschiedenheit ist jedoch bedeutungslos und lediglich redaktionell, da ohne eine Tätlichkeit – wie von den meisten Schriftstellern anerkannt wird [1]) – ein Angriff schlechterdings nicht denkbar ist. Die abweichende Ansicht Johns H. H. 3/143 und Schützes 270 Nr. 35, die aus dem Schweigen des Gesetzes die Folge ziehen, daß bereits „passiver Widerstand" strafbar sei, ist abzulehnen. Olshausen § 122 5a weist zutreffend darauf hin, daß man mit demselben Recht auch bereits einen „wörtlichen Angriff" für genügend halten müßte. Tätlicher Angrif ist jede Handlung, durch die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen eingewirkt wird. Fehlt es dem Handelnden an dieser Willensrichtung, so liegt kein Angriff vor, wenn auch die Handlungen die äußere Erscheinung eines Angriffs bieten und einen Schluß auf die feindselige Willensrichtung rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn der Angriff nur zum Scherz erfolgt, aber auch dann, wenn er nach dem Willen des Handelnden lediglich wie eine Drohung wirken soll, die Absicht irgend einer Einwirkung auf den Körper des

---

1) So: Binding a. a. O. Hälschner 2/965, Frank Nr. II 1, M. E. Mayer a. a. O. 17. Oppenhoff § 122 Nr. 7, Olshausen Nr. 5, E. Schwartz Nr. 4a, Hofmann a. a. O. 93.

Beamten aber fehlt, z. B. beim absichtlichen Schießen in die Luft. Die Bedrohung mit dem Angriff genügt nicht, vielmehr muß die Gewalttätigkeit wirklich stattfinden, wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß eine mißlungene Gewaltverübung als tätlicher Angriff anzusehen ist, z. B. der Täter holt mit dem Arm zu einem Schlag gegen den Beamten aus, der Schlag wird aber durch irgendeinen Umstand abgewehrt S. E 7/301, E 41/181.

§ 122 verlangt im Gegensatz zu § 113 nicht, daß der Angriff oder das Widerstandleisten gegen einen Anstaltsbeamten bezw. Beauftragten in rechtmäßiger Ausübung des Amtes geschehen müsse. Oppenhoff und Olshausen bemerken zutreffend, daß gegenüber einer unrechtmäßigen Amtsausübung nicht von einer Zusammenrottung der davon betroffenen Gefangenen die Rede sein kann, eventuell wäre auch der Grundsatz der Notwehr in Anwendung zu bringen.[1])

2) Widerstandleisten gegen dieselben Personen. Es erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß auch hier wie in § 113 die Widerstandleistung als eine solche „durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt" gedacht ist. Vgl. Binding, Hälschner-Olshausen a. a. O., wogegen v. Liszt 559 und Allfeld 565 die Bedrohung ausschließen. Nach John H. H. III/143, Oppenhoff-Delius Nr. 8, Rüdorff-Stenglein Nr. 5 erfordert der Widerstand wegen des Schweigens des Gesetzes weder Gewalt noch Bedrohung mit Gewalt, sodaß der sogenannte „passive Widerstand" strafbar wäre. Dem ist das Gleiche entgegenzustellen, was oben unter) bezüglich des tätlichen Angriffs gesagt wurde. Überhaupt ist ein passiver „Widerstand mit vereinten Kräften" undenkbar. Ebenso Frank § 122 I 2b. Mit Recht erblickt das Reichsgericht auch in einem verteidigungsweise passiven körperlichen Verhalten schon aktiven Widerstand, wenn zu dessen Überwindung eine größere Aufwendung von Körperkräften seitens des Beamten erforderlich ist. So E 2/411.

---

1) Die praktische Bedeutung des Unterschiedes liegt darin, daß im Falle des Aufruhrs das Vorhandensein rechtmäßiger Amtsausübung im Urteil festgestellt werden muß, bei der Meuterei dagegen nicht.

3) Unternehmen, dieselben Personen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen.

Die Vollendung tritt also ein mit dem Unternehmen der Nötigung der Anstaltsbeamten oder der mit der Beaufsichtigung Beauftragten zu Handlungen oder Unterlassungen. Der Begriff des „Unternehmens", den zwar § 82 StGBs. für den Hochverrat definiert, ist sehr bestritten. Die einen identifizieren Unternehmen mit dem Versuch (Binding a. a. O., van Calker VDB. 1/39); andere rechnen zum Unternehmen nur solche Handlungen, die unmittelbar auf Vollendung gerichtet sind (Olsh. 1, Schwartz 2); wieder andere sind der Ansicht, daß das Unternehmen über den Versuch hinaus auch solche Vorbereitungshandlungen ergreife, an die sich die Ausführung unmittelbar anschließen soll (Liszt 761, früher auch Frank II). Das Reichsgericht verstand früher den Begriff des Unternehmens im weitesten, auch die entferntesten Vorbereitungshandlungen umfassenden Sinne, (was es zwar in E 42/266 selbst bestreitet). So E 3/26 8/354. Dagegen hat es in der Entscheidung E 42/266 diese Meinung aufgegeben unter der Darlegung daß das „Unternehmen" die Gleichstellung von Versuch und Vollendung hinsichtlich der Strafbarkeit bedeute. Doch hören wir diese Ausführungen selbst: „. . . . . hienach muß es gegenüber dem Ausdrucke „wer es unternimmt" bei der aus § 43 ff. StGBs. hergeleiteten Rechtsregel sein Bewenden behalten, daß bloße Vorbereitungshandlungen als solche nicht unter Strafe stehen, vielmehr straffrei sind. Der strafrechtliche Begriff des Unternehmens findet mit anderen Worten hierin seine Schranke, umfaßt im übrigen aber an sich auch die vollständige Durchführung der Tat. Er darf daher mit dieser Erweiterung dem Tatbestand des Versuches gleichgesetzt werden, unbeschadet der Besonderheit, die sich daraus ergibt, daß die den Inhalt eines Unternehmens bildenden Versuchshandlungen bereits die vollendete Tat darstellen . . . . ." S. auch E 53/45. Anders ausgedrückt heißt das, daß, soweit es sich um das Unternehmen einer Nötigung oder eines Ausbruches handelt, der Versuch in den Tatbestand des vollendeten Vergehens gezogen wird, und die §§ 43—46

außer Anwendung bleiben. Der Versuch eines Angriffes oder Widerstandes ist dagegen straflos.

Diese Auffassung vom Begriff des Unternehmens ist wohl auch als die richtige zu bezeichnen. Die §§ 43—46 StGBs. bestimmen zwar, für sich betrachtet, den Begriff des Versuches und die Voraussetzungen seiner Strafbarkeit, haben aber im Zusammenhang mit dem Gesamtinhalt des StGBs. eine erheblich weitergehende Bedeutung. Es wird nämlich durch § 43 der gesetzgeberische Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß Handlungen, welche die im Gesetz vorgesehenen Verbrechens- oder Vergehenstatbestände nicht vollständig verwirklichen, in der Regel nur dann noch und zwar als Versuch strafbar sind, wenn sie einen Anfang der Ausführung des in Betracht kommenden Verbrechens oder Vergehens enthalten, das heißt den Beginn einer dem Tatbestand entsprechenden Ausführungshandlung darstellen, daß aber die hiernach vor dem Anfang der Ausführung liegenden Handlungen, auch wenn sie gleichfalls auf die Verwirklichung des Tatbestandes abzielen, unter keiner allgemeinen Strafdrohung stehen, insofern vielmehr an sich strafrechtlich gleichgültige Handlungen sind. Ein anderes kann nur eintreten und tritt nur ein, wenn das Gesetz in gewollter Abweichung von dieser Regel, also ausnahmsweise, aus besonderen Rücksichten Handlungen, die ihrer Natur nach Vorbereitungshandlungen sein würden, zu strafbaren Handlungen besonders erklärt und unter Strafe stellt, wie dies z. B. teilweise bei § 49a, ferner in §§ 83—86 im Verhältnis zum Hochverrat, in § 151 im Verhältnis zum Münzverbrechen geschehen ist. Die Zurückverlegung der Grenzen des „Unternehmens" über den Beginn des Versuches hinaus darf hienach nicht erfolgen, außer wenn das Gesetz durch die Wahl des Ausdrucks „Unternehmen" selbst hat erkennbar machen wollen und erkennbar gemacht hat, daß sich insoweit Tatbestände wie Strafandrohungen auch auf Vorbereitungshandlungen erstrecken sollten. Das ist aber nicht der Fall. [1])

1) Vgl. R. G. E. 42/266

Auch hier bei der Nötigung der Anstaltsbeamten bezw. der Beauftragten ist, nachdem das Gesetz lediglich von Unternehmen der Nötigung spricht, die Frage bestritten, ob dazu die Anwendung von Gewalt gehört, wie in § 114 oder ob sie durch Gewalt oder durch Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen wie im Falle des § 240 geschehen sein müsse. Ich halte mit Oppenhoff Nr. 10, Ohlshausen 5, Hofmann a. a. O. 95 dafür, daß die Frage zu bejahen ist, da ohne Anwendung eines derartigen Mittels ein Unternehmen der Nötigung im Sinne des § 122 Abs. 3 überhaupt nicht denkbar ist. Außerdem muß das Erfordernis der Gewalt auch im Falle der Meuterei aus § 122 Abs. 3 StGBs. geschlossen werden. Die Nötigung setzt immer eine Einwirkung auf den Körper oder den Entschluß eines anderen voraus. Fehlt es an solcher Einwirkung, dann handelt der andere nicht mehr infolge einer Nötigung, sondern aus freiem Willensentschluß. Die Einwirkung auf den Körper aber muß, wenn sie den anderen nötigen soll, mit Gewalt und die Einwirkung auf den Entschluß durch die Androhung irgendeines Übels geschehen. Das Reichsgericht dagegen läßt in E 58/76 jede unbefugte Zwangsausübung genügen; z. B. die Gefangenen nötigen durch Weigerung der Außenarbeit den Beamten, sie in die Strafanstalt zurückzuführen. Vgl. auch G.A. Bd. 69 Seite 279.

Was die Nötigung zu „Handlungen" betrifft, so werden die den Anstaltsbeamten bezw. Beauftragten abgenötigten Handlungen fast ausnahmslos Amtshandlungen sein; denn ihr ganzer Verkehr mit den Gefangenen, sowie ihr sämtliches Verhalten diesen gegenüber regelt sich auf Grund besonderer Dienstvorschriften.

4) Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs.

In der Literatur war früher die Meinung sehr verbreitet, daß der „Ausbruch" des § 122 Abs. 2 RStGBs. wegen seiner Formulierung: „Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen" sich auch gegen Personen, insbesondere gegen eine „Kette von Wachtposten" richten könne. Eine Reihe von Gründen aber spricht gegen die Richtigkeit

obiger Auffassung. Das beweist zunächst ein Vergleich zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 122, die einander klar als Gegensatz gegenübergestellt sind, und von denen ersterer von der Meuterei gegen Personen, letzterer von dem Ausbrechen, das ist von der Aufhebung der äußeren Umschließung, mit dem Zweck, ins Freie zu gelangen, spricht. Es wäre ferner auch gar nicht recht verständlich, warum sich der Ausbruch nach Abs. 2 auch gegen Personen richten sollte; denn ein „Gewaltsamer Ausbruch" aus der Kette des Bewachungspersonals stellt sich stets als ein unter Abs. 1 fallender Tatbestand dar, wird von Abs. 1 vollständig gedeckt. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Meutereibestimmung erhärtet diese Auffassung: Der § 96 des pr. StGBs. spricht von Gewalt gegen „Personen" oder „Sachen"; § 5 des Gesetzes vom 11. IV. 1854 nur vom Zwingen der „Aufseher".

Auch hier interessieren die, wenn auch gerade über diese Frage unrichtigen Ausführungen Heilborns a. a. O. S. 172/3, wo er schreibt: „Die Macht der Rotte kehrt sich stets gegen Menschen, nicht gegen Sachen, wenigstens nicht gegen leblose Gegenstände. Kraft und Gewalt werden gegen sie zur Anwendung gebracht, aber man übt keine Macht über sie aus. Macht will empfunden werden: eine leblose Sache empfindet aber nicht; es ist ihr ganz gleichgültig, ob ein Mensch oder eine Rotte gegen sie anrennt, Gewalttätigkeiten an ihr begeht. Für die Gefühle eines bedrohten Menschen ist dieser Unterschied aber von großer Bedeutung. Wenn sich mehrere zum Eindrücken einer Tür, zum Ausreißen oder Umbiegen eines Gitterfensters vereinigen, so benutzen sie ihre Kraft, aber nicht ihre Macht. Man kann wohl sagen: Die Tür ist von einer Rotte eingerannt worden, aber man wird nicht sagen: Die Menschen haben sich zum Einrennen der Tür zusammengerottet . . . . . ." Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt Heilborn dann die These auf: „Wenn aber Machtentfaltung der Zweck des Rottierens ist, so muß es sich um Macht gegen Menschen handeln". Diese mitgeteilten Sätze erscheinen mir aber doch zu doktrinär, zu sehr bloß als eine sophistische Wortklügelei, als daß ihnen eine weitergehende Bedeutung

zugemessen werden könnte. Heilborn legt viel zu viel Gewicht auf den „von den Rottenbildnern erstrebten Zweck der Machtentfaltung", identifiziert geradezu „Machtentfaltung" mit dem erstrebten Zweck der Rottenbildung. Die Machtentfaltung ist aber nicht der Zweck der Zusammenrottung, sondern nur Mittel zum Zweck, nur Begleiterscheinung der Zusammenrottung. Was wirklich von den Rottierern angestrebt wird, ist irgend eine gemeinschaftlich unter Macht- oder Kraftentfaltung zu verübende Übeltat. Die Rotte kann nicht bloß Macht, sondern auch Kraft entfalten. Heilborn verliert den Gesetzestext zu sehr aus dem Auge, dessen Wortlaut und Inhalt ganz klar und eindeutig von Zusammenrottung unter Kraft- und Gewaltanwendung gegen Sachen spricht.

Auf dem Standpunkt, daß sich der Ausbruch nur gegen sachliche Abschließungsvorrichtungen richten kann, stehen die meisten, so Frank § 122 2d, Ebermayer Lpz. Komm. 5, Olsh. 7, Schwartz 4.

Unter Abschließungsvorrichtungen sind solche Vorrichtungen zu verstehen, durch welche die Gefangenen gehindert werden, den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsplatz zu verlassen, z. B. Gefängniswände, Gefängnismauern, Gitter, Türen, Türschlösser usw. [1]). Nach E 49/429 ist es ausreichend, wenn sich die Gewalt gegen „mittelbare Abschließvorrichtungen" wendet, z. B. wenn sich die Gefangenen durch Gewalt Zutritt zu der Kammer verschaffen, in der sich die zur Flucht erforderlichen Zivilkleider befinden. Frank a. a. O. S. 297 hält diese vom Reichsgericht vertretene Ansicht für sehr „bedenklich". Mit seiner Auffassung von den Abschließungsvorrichtungen als „Vorrichtungen, durch welche die Gefangenen von der freien Außenwelt getrennt werden und getrennt werden sollen", ist sie freilich schwer in Einklang zu bringen.

Daß der Ausbruch ein „gewaltsamer" sein muß, halte ich für einen Pleonasmus. Schon im Begiff des „Ausbrechens" ist das Gewaltmoment enthalten und man wird sich schwer

1) Auch das Aufgraben des Erdbodens ist Gewalt gegen Sachen. Siehe R. Mil. G. 20/50.

einen Ausbruch, der nicht gewaltsam ist, vorstellen können. Da aber der Ausdruck „gewaltsam" nun einmal im Gesetz steht, sei auch er näher untersucht. Gewaltsam ist der Ausbruch wohl dann, wenn zur Überwindung eines Widerstandes eine physisch wirkende Kraft entfaltet wird. Bestritten ist aber die Frage, ob die Kraft eine erhebliche sein muß. Heilborn Z.St.W. Bd. 18 S. 187 und Winkler, der Begriff der Gewalt (1908) S. 37 verneinen. Das Reichsgericht beantwortet die Frage nicht einheitlich, sondern für die einzelnen Tatbestände verschieden, indem es sie für § 113 verneint (s. die Aktenbelege im Lpz. Komm. 7, zu § 113), für § 122 bejaht. S. E 17/47 27/397. Zu billigen ist jedenfalls die Ansicht des Reichsgerichts im Goltd. Arch. 56/87, wonach der Ausbruch schon dann ein gewaltsamer ist, wenn ohne außergewöhnliche Anstrengung dasjenige Maß von Kraft aufgewendet wird, das erforderlich ist, um den Widerstand der Abschlußvorrichtungen zu überwinden.

Im übrigen ist übereinstimmend zu 1—4 zu bemerken, daß das Gesetz keinen Wert darauf legt, ob die Handlungen in einer Strafanstalt oder außerhalb einer solchen begangen worden sind.

§ 12.

Die Schuldfrage bei der Meuterei.

Hinsichtlich der subjektiven Seite, in Richtung der Schuld ist vorwegzunehmen, daß die Meuterei wie die große Mehrzahl der Delikte überhaupt nur vorsätzlich begangen werden kann, da bei den Verbrechen und Vergehen im Sinne des § 1 St.G.Bs. die Möglichkeit fahrlässiger Begehung grundsätzlich nur dann besteht, wenn das Gesetz ausdrücklich darauf hinweist. Der § 122 St.G.Bs. enthält aber nichts über eine fahrlässige Begehungsmöglichkeit der Meuterei, bedroht also nur die vorsätzlich begangene Meuterei mit Strafe. Was gehört aber hier zum Vorsatz? In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage der Überlegung bedürftig, ob sich der Vorsatz neben der Zusammenrottung auch auf die von der zusammengerotteten Menge erstrebte Tat erstrecken muß.

Daß der Vorsatz, an der Zusammenrottung teilzunehmen, erforderlich ist, ist klar. Es wäre absurd, denjenigen einen Rottierer zu heißen, der beispielsweise aus Neugier oder gegen seinen Willen sich unter der Rotte befindet. Indessen genügt es nicht zur Strafbarkeit einer Person aus § 122, wenn ihre Teilnahme bei der Zusammenrottung und ihr Vorsatz, an dieser teilzunehmen festgestellt ist. Es muß vielmehr der Vorsatz des Meuterers unbedingt auch die von der zusammengerotteten Menge erstrebten Handlungen, wie Angreifen, Widerstandleisten, Unternehmen der Nötigung der Anstaltsbeamten oder der mit der Beaufsichtigung Beauftragten, Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs mit umfassen. Ist dies der Fall, so ist es zur Strafbarkeit des Einzelnen ausreichend, wenn er sich der Zusammenrottung in dem Bewußtsein angeschlossen hat, daß es zu Handlungen der bezeichneten Art kommen werde. Erforderlich ist das Bewußtsein, die Kenntnis und Billigung der Verübung von Gewalttätigkeiten irgendeiner Person aus der zusammengerotteten Menge und zwar muß diese Kenntnis mindestens im Moment der Ausführung dieser Tat vorhanden sein [1]). Im übrigen genügt es beim Unternehmen des gewaltsamen Ausbruchs, wenn auch nur ein bei der Zusammenrottung beteiligter Gefangener befreit werden soll. R.G. in Goltd. Arch. 39/326, wogegen die Absicht dauernder Befreiung nicht erforderlich ist. E 41/357. Die Absicht, zu entfliehen, wird überhaupt nicht verlangt; der Begriff des „Ausbruchs" ist daher nicht ausgeschlossen, wenn die Gefangenen das Freie bloß deshalb suchen, um sich über die Behandlung im Gefängnis zu beschweren, um dann in dasselbe zurückzukehren [2]).

§ 13.

Die Strafbestimmungen des § 122. Das qualifizierende Moment der Verübung von Gewalttätigkeiten im Abs. 3 des Meuterciparagraphen.

Die Minimalstrafe für die Meuterei ist eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten. Der Strafrahmen, innerhalb dessen sich der Richter also bei der Strafzumessung bewegen kann, erstreckt sich

1) Vgl. Heilborn a. a. O. S. 207 u. 208.
2) So Ellw. (v. Kübel), Württemberg, Gerichtsblatt XIV, 27.

gemäß §§ 122, Abs. 1 und 2 und § 16, Abs. 1 von der Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu der von fünf Jahren. Der Abs. 3 der Meutereibestimmung enthält aber ein qualifizierendes Moment, indem in der Person derjenigen Meuterer, die Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, das Vergehen der Meuterei zum erschwerten Fall des Meutereiverbrechens wird, für das das Gesetz Zuchthausstrafe von einem Jahr (§ 14, Abs. 2) bis zu zehn Jahren androht und bei dessen Vorliegen auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann. Auch ist im Falle des § 122, Abs. 3 der Versuch gemäß § 43 Abs. 2 St.G.Bs. strafbar, da es sich um ein „Verbrechen" handelt. Die Rädelsführer werden hier nicht wie beim Aufruhr von der schweren Strafe des Abs. 3 betroffen, wenn sie nicht selbst Gewalttätigkeiten verübt haben. Das qualifizierende Moment ist also die Verübung von Gewalttätigkeiten. Der Begriff der Gewalttätigkeit ist aber nicht etwa gleichbedeutend mit dem der Gewalt. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß die Gewalt immer einen zu brechenden Widerstand voraussetzt, die Gewalttätigkeit dagegen nicht. Heilborn a. a. O. S. 188 hat diesen Unterschied klar herausentwickelt, wenn er sagt: „Wer Gewalt übt, hat demnach stets die Absicht, Widerstand zu brechen. Erfolg braucht er damit nicht zu haben. Diese Absicht fehlt oder kann fehlen bei der Gewalttätigkeit. Um es anders auszudrücken: Wenn man von einer Gewalttätigkeit spricht, so legt man auf den damit etwa verfolgten Zweck keinen Wert, sondern nur auf die Beschaffenheit der Handlung". Ebenso Ebermayer Lpz. Komm. 2 zu § 124. Das Reichsgericht übersieht anscheinend diesen Unterschied, wenn es in E 45/153 (156) 52/34 55/35 die Gewalttätigkeit als „Handeln mit ungerechter Anwendung von Gewalt" bestimmt. Nach dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein verletzender Erfolg nicht erforderlich (E 47/178), wohl aber die Inbewegungsetzung physischer Kräfte, die sich mechanisch auf die Person oder Sache übertragen soll S. E 54/88. Eine unmittelbare Einwirkung, eine Berührung des Objekts braucht nicht eingetreten zu sein. So findet das Reichsgericht in E 52/34 in einem fehlgehenden Steinwurf mit Recht eine Gewalttätigkeit. Auch bei Gewalttätigkeit gegen Sachen wird nichts weiter gefordert, als daß die körperliche Kraft einer Person in Bewegung gesetzt und damit

auf die Sache eingewirkt wird, gleichviel, ob diese Einwirkung eine Veränderung in dem bisherigen Zustand der Sache bezweckt oder herbeiführt. So E 30/391. E 45/156 (Versperren eines Durchganges). Sehr weitgehend nimmt E 52/34 schon in der bloßen Wegnahme einer Sache Gewalttätigkeit gegen dieselbe an. Wird die Gewalt gegen eine Person verübt, so äußert sie sich in der Anwendung äußeren körperlichen Zwanges, sodaß die Anwendung seelischen Zwanges keine Gewalttätigkeit ist [1]).

§ 14.

Die Teilnahme bei der Meuterei.

Wie ich schon oben ausgeführt habe, kann eine Meuterei nicht von einer einzelnen Person für sich allein begangen werden, sondern es gehört immer eine Mehrheit von Personen dazu, zum mindesten zwei Personen, die sich zusammenrotten, ihre Kräfte vereinigen und die in § 122 aufgeführten Handlungen begehen. Es liegt also bei der Meuterei immer eine Gemeinschaftlichkeit der Begehung vor. Damit erhebt sich sofort die Frage, wie steht es denn überhaupt mit der Teilnahme bei der Meuterei? Diese Frage ist nun nicht einheitlich zu beantworten, man muß vielmehr mit Rücksicht auf die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) drei Möglichkeiten auseinanderhalten. Anstiftung und Beihilfe werden hier aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammen behandelt:

1. Die in der Meuterei enthaltene Mittäterschaft der Beteiligten wird stets von dem Tatbestand der Meuterei absorbiert, fällt stets unter diesen Tatbestand. Der meuternde Gefangene begeht immer eine Ausführungshandlung, das heißt eine den Tatbestand der Meuterei erfüllende Handlung und setzt damit eine Ursache zum Erfolg. Der meuternde Gefangene ist immer Mittäter. Schon der Begriff des Zusammenrottens und der Kräftevereinigung verlangt Anwesenheit im Momente der Ausführung; nach dem Reichsgericht ist aber schon die bloße Assistenz für die Begründung der Mittäterschaft ausreichend.

1) Vgl. R. G. St. 45/156. 52/34. 55/37.

Diese „Mittäterschaft", die in § 122 enthalten ist, hat aber mit der Mittäterschaft im technischen Sinne nichts zu tun. Dies ist aber auch der ganze Unterschied. Rein tatsächlich nämlich deckt sich die Mittäterschaft des § 122 mit der Mittäterschaft im technischen Sinne des § 47. Der meuternde Gefangene ist immer Mittäter, allerdings nur tatsächlich, sodaß sich Freudenthal [1]) zu eng ausdrückt, wenn er sagt, jener müsse nicht, könne aber Mittäter sein. Man wird jetzt hier einwenden, wenn ein Geisteskranker und ein geistig Gesunder sich zusammenrotten, so habe der Geisteskranke an der „Zusammenrottung" „teilgenommen", ohne aber doch Mittäter zu sein, da doch für die Annahme einer Mittäterschaft bei beiden die körperliche und geistige Beteiligung erforderlich sei, also auch der Geisteskranke schuldfähig und schuldhaft teilnehmen müsse Dem ist aber entgegenzuhalten, daß hier dann eben keine Zusammenrottung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Denn Unzurechnungsfähige können sich überhaupt nicht zusammenrotten. Eine derartige Vereinigung wahnsinniger Menschen mag dem Laien vielleicht als Zusammenrottung erscheinen, im Strafrecht jedoch kann in solchen Fällen von einer Zusammenrottung keine Rede sein. Der Wahnsinnige wirkt als physische Kraft, unter Umständen als Werkzeug. „Wenn jemand einen strafrechtlich bedeutsamen Erfolg durch eine andere Person derart herbeiführt (oder herbeizuführen sucht), daß er trotzdem als Verursacher des Erfolgs erscheint" [2]), so ist jener mittelbarer Alleintäter u. zw. bei Kenntnis der Geisteskrankheit vorsätzlicher, bei Unkenntnis fahrlässiger Alleintäter. Die gleiche Auffassung geht aus dem etwas drastischen Beispiel Hofmanns (a. a. O. S. 87) hervor, wo er sagt: „So wenig eine Rinderherde in den Dolomiten sich „zusammenrotten" kann, um einen Touristen mit vereinten Kräften anzugreifen, so wenig ich mich mit einem Hund „zusammenrotten" kann, ebenso unmöglich kann von einer Zusammenrottung Geisteskranker oder einer geistig gesunden Person mit Geisteskranken die Rede sein. Ganz anders ist es natürlich, wenn sich unter den Zusammengerotteten wenigstens zwei geistig Gesunde befinden, die dann bewußt oder unbewußt die Geisteskranken zu ihren Zwecken benutzen.

---

1) FREUDENTHAL, „DIE NOTWENDIGE TEILNAHME" in den strafrechtlichen Abhandlungen. Herausgegeben von BELING, Breslau 1901 Heft 37.

2) S. Frank a. a. O. Seite 104.

2. Nicht so wie bei der Mittäterschaft steht die Sache hinsichtlich der Anstiftung und Beihilfe zur Meuterei. Da sich diese beiden Formen der Teilnahme in dem Hervorrufen des verbrecherischen Entschlusses in den der Mittäterschaft schuldigen Personen bezw. in dem Setzen einer negativen indirekten Ursache äußern, so sind Fälle der Teilnahme an der Meuterei denkbar, welche nicht in den begrifflichen Tatbestand der Meuterei fallen, nicht von diesem absorbiert werden, sondern sich als selbständige Teilnahmehandlungen an der von anderen begangenen Meuterei darstellen. So ist es z. B. möglich, daß meuternde Gefangene, welche keine Gewalttätigkeiten verüben, nur mit der Vergehensstrafe des Abs. 1 und 2 des § 122 RStGBs. zu belegen sind, während dritte Personen oder Gefangene, die an der Meuterei selbst nicht unmittelbar beteiligt sind mit der Verbrechensstrafe des Abs. 3 in Verbindung mit § 48 bezw. 49 RStGBs. zu bestrafen sind, weil sie die gewaltverübenden Meuterer zu ihren Gewalttätigkeiten angestiftet oder z. B. durch Beschaffung von Werkzeugen zum Zwecke der Ausführung der Gewalttätigkeiten Beihilfe geleistet haben.

Schon hieraus geht hervor, daß es regelmäßig nur dritte Personen oder an der Meuterei nicht unmittelbar beteiligte Gefangene sind, die Anstifter bezw. Gehilfen zur Meuterei sein können. Unter gewissen Voraussetzungen jedoch können auch im Rahmen des § 122 an der Meuterei beteiligte Gefangene selbständig Anstifter bezw. Gehilfen sein. Bevor ich aber auf diese Fälle eingehe, sei eine Bemerkung Johns [1]) angeführt, der für den Fall des Aufruhrs, was aber auch für die Meuterei gilt, ebenfalls der von mir vertretenen Auffassung ist, wenn er sagt: „Anstifter und Gehilfen muß man nicht in der Menge der Aufrührer selbst suchen. Wer ein aufrührerisches Unternehmen durch Geld oder durch andere Mittel unterstützt, wird als Gehilfe des Verbrechens anzusehen sein; und wer mehrere Personen dazu bestimmt, mit gemeinschaftlichen Kräften der Staatsgewalt Widerstand zu leisten, wird als Anstifter des im Aufruhr geleisteten Widerstands zu bestrafen sein. Die einzelnen Aufrührer finden der eine vom anderen Hilfe und Anstiftung. Hier hört demnach der Begriff der

1) JOHN a. a. O. S. 134.

Teinlahme (im Sinne der §§ 48 und 49 RStGBs.) um deswillen auf, weil er in dem Begriff des Aufruhrs selbst enthalten ist."

Ich habe oben meinen Standpunkt schon dargelegt, daß die Anstiftung und Beihilfe der Gefangenen, die selbst an der Zusammenrottung teilgenommen und mit vereinten Kräften die strafbaren Handlungen ausgeführt haben, bei Anwendung des § 122 StGBs. als solche völlig in den Hintergrund treten und daß die Teilnahmebestimmungen der §§ 48 und 49 nur dann mit der Meutereibestimmung des § 122 in Verbindung gebracht werden können, wenn dritte Personen oder an der Meuterei nicht beteiligte Gefangene die Tatbestände der §§ 48/49 StGBs. erfüllen. Es gibt jedoch, wie oben angedeutet, einige Fälle, die den letztgenannten Fällen gleichgestellt werden müssen. Angenommen, ein Gefangener A leistet einige Tage vor dem Ausbruch der Meuterei einem anderen Gefangenen B durch Rat oder Tat wissentlich Beihilfe zu einer Gewalttätigkeit oder stiftet ihn zu einer solchen an und dieser Gefangene begeht dann tatsächlich diese Gewalttätigkeit. Hier hat sich dann A aus §§ 48/49 in Verbindung mit § 122, Abs. 3 der Anstiftung bezw. Beihilfe zu dem von B begangenem Verbrechen der Meuterei schuldig gemacht und er hat eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erwarten. Sein Delikt ist hier völlig abgeschlossen, die Strafe verwirkt ohne Rücksicht darauf, ob er sich dann noch später selbst an der Meuterei beteiligt oder nicht.

Wenn sich jetzt A dann außerdem an der Meuterei nach Maßgabe des Abs. 1 des § 122, also ohne Verübung von Gewalttätigkeiten beteiligt, so erhebt sich die Frage, ob man hier eine Konkurrenz zwischen § 122, Abs. 3 in Verbindung mit §§ 48/49 (Zuchthaus) und § 122, Abs. 1 StGBs. (Gefängnis) anderseits annehmen muß. Es liegt aber keine echte Konkurrenz vor, vielmehr ein Subsidiaritätsverhältnis zweier Teilnahmeformen. Hier gilt dann der von Lobe a. a. O. zu § 48 und schon längst von Liszt-Schm. § 52 vertretene Satz, daß bei mehrfacher Beteiligung einer Person an demselben Delikt stets nur diejenige Teilnahmeform in Betracht kommt, welche die schwerste Strafbarkeit ergibt. [1]) Vgl. auch E 27/273 47/372 48/207. Die Strafe

1) Siehe Frank a. a. O. S. 222.

des zeitlich früher teilnehmenden (anstiftenden, Beihilfe leistenden) und später mitmeuternden Gefangenen [1]) bestimmt sich nach Abs. 3 des § 122 in Verbindung mit §§ 48/49 StGBs Anders ist es allerdings wieder, wenn die Anstiftung oder Beihilfe zu Abs. 3 des § 122 zeitlich, das heißt unmittelbar in die Meutereibetätigung fällt.

§ 15.

Über die Möglichkeit von Idealkonkurrenz zwischen der Meuterei und anderen Delikten.

Es liegt auf der Hand, daß sich eine Meuterei meist nicht gerade unter harmlosen Begleiterscheinungen abspielt. Im Gegenteil, es sind gerade die Fälle recht zahlreich, daß die meuternden Gefangenen nicht einmal das Leben der Gefängnisbeamten, die doch nur ihre Pflicht erfüllen, wenn sie den Meuterern entgegentreten, verschonen, um ihr verbrecherisches Vorhaben von Erfolg gekrönt zu sehen.

Wird bei einer Meuterei eine Körperverletzung oder eine Tötung begangen, dann stehen die Körperverletzung bezw. die Tötung mit der Meuterei in Idealkonkurrenz. Daß namentlich auch im Falle der Gewalttätigkeit Idealkonkurrenz mit Körperverletzung möglich ist, erklärt sich daraus, daß der Begriff der Gewalttätigkeit nicht notwendig eine Körperverletzung in sich schließt.

Den §§ 113, 114 geht § 122 als lex specialis vor.

Es ist in diesem Zusammenhang noch die Frage zu prüfen, ob die Meuterei auch mit Sachbeschädigung konkurrieren kann. Dies ist jedoch zu verneinen. Die Sachbeschädigung wird durch den Ausbruch konsumiert. „Sie ist lediglich das Mittel, um den gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängnisse zu bewirken, und zugleich ein Glied in der Kette der Ausführungshandlungen. Sie geht daher in dem Tatbestand des § 122, Abs. 2 auf und kann nicht Gegenstand eines besonderen Schuldausspruchs sein". So das Reichsgericht in Goltd. A. Bd. 56 S. 86. S. auch Ebermayer a. a. O. 5.

1) z. B. die Gefangenen stiften einen Entlassenen an, ihnen Ausbruchswerkzeuge zu beschaffen, mit deren Hilfe sie dann ausbrechen.

§ 16.

Die Meuterei de lege ferenda.

Eine Reihe von Schriftstellern ist der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, die Meuterei nicht zum Gegenstand eines besonderen Delikts zu machen, sondern sie im Begriff des Aufruhrs aufgehen zu lassen.[1]) Es ist zuzugeben, daß die Indentifizierung wesentlich zur Vereinfachung der Meutereibestimmung beitragen würde. Aber trotzdem halte ich die von mir bereits oben unter § 2 angeführten Gegengründe gegen das Aufgehenlassen der Meuterei in den Begriff des Aufruhrs für zu schwerwiegend, als daß ich dieser Ansicht folgen könnte.

Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß de lege ferenda die Meutereibestimmung des § 122 StGBs. nicht änderungsbedürftig sei. Es gibt eine Reihe von Punkten, wo die Strafrechtsreform einzusetzen hat. So wäre bezüglich des Begriffes des Gefangenen eine gesetzliche Feststellung wünschenswert, ob auch Personen, die polizeilich in Verwahrung genommen sind, zu den Gefangenen im Sinne des § 122 zu rechnen sind. Ferner ist der Begriff des Handelns mit vereinten Kräften neben dem der Zusammenrottung nicht durchaus notwendig und leicht entbehrlich. Auch ohne den Zusatz des Handelns „mit vereinten Kräften" wäre dieses Erfordernis aus dem Tatbestand der Zusammenrottung und des Angreifens, Widerstandleistens zu entnehmen, da sich der Angriff, der Widerstand einer zusammengerotteten Masse stets als das Produkt einer Kräftevereinigung darstellt. Bezüglich des Objekts, gegen das sich die Meuterei im Sinne des Abs. 1 und 3 des § 122 StGBs. richtet (Anstaltsbeamte oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten) ist die Anwendung des Singulars ausreichend, da die in § 122 aufgezählten Handlungen nur gegen einen Anstaltsbeamten bezw. Beauftragten verübt zu werden brauchen, um schon die Strafbarkeit aus dieser Strafbestimmung zu begründen.

In der jetzigen Fassung des § 122 St.G.Bs. herrscht bezüglich der Tragweite des Ausdrucks „Widerstand leisten" Streit darüber,

1) So bes. Hofmann a. a. O. S. 64, M. E. Mayer.

ob auch hier wie in § 115 St.G.Bs. das Widerstandleisten „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt" geschehen müsse. Es würde durchaus nichts verschlagen, wenn der § 122 durch Zusatz des Tatbestandsmerkmals der „Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt" präzisiert würde. Über die Gründe s. o.

Das Ausbrechen von Gefangenen ist im geltenden Recht geregelt im Abs. 2 des § 122 St.G.Bs. Ich habe bereits unter § 6 ausgeführt, daß der gesamte Inhalt des § 122, nicht bloß Abs. 1 u. 3 von der Meuterei der Gefangenen handelt. Sowohl Abs. 1 wie Abs. 2 haben ein Zusammenrotten und ein Handeln mit vereinten Kräften zur Voraussetzung. Der Unterschied liegt nur in Richtung des angegriffenen Objekts. Die im Abs. 1 zum Ausdruck gebrachte strafbare Betätigung mit Gewalt gegen Personen und die im Abs. 2 enthaltene Mißtat mit Gewalt gegen Sachen sind aber nicht bloß verwandte Deliktsformen, sondern fallen beide gleichwertig unter den Begriff der Meuterei. Ich habe deshalb bei der Behandlung des geltenden Rechts das Ausbrechen von Gefangenen in den Abs. 1 des § 122 gezogen. Das zu tun, wäre auch de lege ferenda empfehlenswert, da es zur Vereinfachung der Meutereibestimmung beitrüge. Nach obigen Ausführungen wäre demnach die Beibehaltung der Bestimmung bezüglich der Meuterei als eigener gesetzlicher Tatbestand, jedoch mit folgenden Änderungen vorzuschlagen:

„Gefangene, welche sich zusammenrotten und einen Anstaltsbeamten oder einen mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen oder gewaltsam auszubrechen werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen einen Anstaltsbeamten oder einen mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einem Gefangenen im Sinne dieser Vorschrift steht gleich, wer polizeilich in Verwahrung genommen ist."

II. TEIL.

Die Entwicklung der Meutereibestimmung in den Entwürfen zu einem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch bis zur Beendigung der ersten Lesung des Entwurfes von 1927 im Strafrechtsausschuss des Deutschen Reichstags.

§ 17.

Allgemeines.

In sämtlichen Entwürfen zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch ist die Meutereibestimmung beibehalten worden. Ihre Vereinigung oder auch nur Zusammenstellung mit der Aufruhrbestimmung, was Hofmann a. a. O. S. 96 und M.E. Mayer „Die Befreiung von Gefangenen" S. 16, 19, 46 gefordert haben, ist nicht erfolgt. Die Begründung zum Vorentwurf von 1909 hat die Gründe dafür klar erkannt, wenn sie sie in der Nichtöffentlichkeit des Begehungsortes, ferner in der Person der Verübenden selbst findet, die mindestens schon einmal sich gegen das Gesetz erheblich vergangen hätten und die erfahrungsgemäß geneigt seien, ihren Haß auf diese Beamten zu werfen und die namentlich dann, wenn sie vereint ihre gewaltsame Befreiung erstrebten, mit einer gewissen Notwendigkeit dazu gebracht würden, jedes Hindernis, das sich ihnen in den Weg stelle, ohne Rücksicht auf die Folgen zu beseitigen. Die hierin liegende große Gefahr für die Anstaltsbeamten und weiterhin für die Allgemeinheit rechtfertige die Beibehaltung der Vorschrift.

Im übrigen aber ist die Meutereivorschrift starken Änderungen unterworfen gewesen. Sie hat auf dem Wege über die Entwürfe von 1909, 1913, 1919, 1925, 1927 in der Fassung nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses

eine wesentlich andere Gestalt angenommen. Es ist die Aufgabe des zweiten Teiles vorliegender Arbeit, diesen Entwicklungsgang des Meutereideliktes aufzuzeigen.

§ 18.

Die Regelung der Meuterei im Vorentwurf von 1909 unter Berücksichtigung des Gegenentwurfs zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911.

Der im Vorentwurf von 1909 die Meuterei behandelnde § 130 weist gegenüber § 122 St G. Bs. keine wesentlichen Änderungen auf. Die Änderungen selbst sind im allgemeinen zu billigen. Besser wäre es freilich gewesen, wenn der Versuchstatbestand des § 130 V.E. durch einen Vollendungstatbestand ersetzt worden wäre, wie dies auch im Gegenentwurf von 1911 gegeschehen ist. Die Gestaltung als Versuchsdelikt haben auch Binding, Gerichtssaal Bd. 77 S. 14 und Mayer, Reform I 353 Anm. 3 gerügt. Die Gleichstellung von Versuch und Vollendung ist auch tatsächlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr wäre der Versuch nach § 29 V.E. zu bestrafen.

Das Merkmal der Zusammenrottung ist gestrichen worden, da, was auch die Begründung zum Vorentwurf zum Ausdruck bringt, die Wendung des bisherigen § 122 St. G. B. „welche sich zusammenrotten" auf eine Menschenmenge hinweist und zum mindesten darüber Zweifel erregen kann, ob wirklich schon zwei Gefangene für die Annahme einer Zusammenrottung hinreichend sind. Da aber in der Tat die Vereinigung von nur zwei Gefangenen genügt und die Gefahr schon mit dem vereinten Handeln von nur zwei Gefangenen beginnt, hat der Vorentwurf das Merkmal der Zusammenrottung gestrichen und läßt es zum Tatbestand genügen, wenn die Gefangenen „mit vereinten Kräften" handeln.

Über die Gründe, daß das Delikt der Meuterei überhaupt beibehalten wurde und eine Vereinigung der Meuterei- mit der Aufruhrbestimmung nicht erfolgte, ist schon oben in § 17 gehandelt worden.

Das Tatbestandsmoment des „Ausbruchsversuchs", das im § 122 StGB. der Abs. 2 enthielt, ist im Vorentwurf gleichwertig neben den tätlichen Angriff, das Widerstandleisten oder das

Nötigen zu Handlungen, oder Unterlassungen gestellt. Das „Ausbrechen von Gefangenen" wurde sogar als „der Hauptfall und der Anschaulichkeit wegen" an die Spitze der Meutereibestimmung gestellt. Damit wurde der überflüssige Abs. 2 des § 122 StGBs. mit Recht beseitigt.

Verlangt wird in § 130 VE. ein tätlicher Angriff. Diese Verschiedenheit gegenüber § 122 StGBs. ist jedoch, wie schon oben ausgeführt, bedeutungslos und lediglich redaktionell, da ohne eine Tätigkeit — wie von den meisten Schriftstellern anerkannt wird — ein Angriff schlechterdings nicht denkbar ist.

Gegen die Streichung des „gewaltsam" bei „ausbrechen" ist nichts einzuwenden, da jenes in diesem enthalten ist. Anderseits aber wäre es besser, ausdrücklich zu verlangen, daß die Nötigung der Anstaltsbeamten oder der mit der Beaufsichtigung Beauftragten „mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt" versucht werde, zumal im Hinblick darauf, daß das Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung in Wegfall gekommen ist.

Der Hauptunterschied des § 130 VE. gegenüber § 122 StGBs. liegt bei den Strafdrohungen. Die Mindeststrafe für das Meutereivergehen ist von sechs Monaten Gefängnis auf drei Monate Gefängnis herabgesetzt worden, die Höchststrafe für das Meutereiverbrechen, vorliegend, wenn die Meuterei mit Gewalttätigkeiten gegen die bezeichneten Personen begangen wurde, von einer zehnjährigen Zuchthausstrafe in eine fünfjährige Zuchthausstrafe ermäßigt. Überdies kann in dem Falle, daß die Gewalttätigkeiten nur geringfügig oder mildernde Umstände vorhanden sind, auf eine Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten erkannt werden. Diese Milderung bezüglich der Strafen sucht die Begründung zum Vorentwurf damit zu rechtfertigen, daß sich nicht nur bei Abs. 1, sondern auch bei Abs. 2 verhältnismäßig milde Fälle denken lassen. So ist es in der Tat sehr hart, wenn gemäß § 122 St. G. Bs. Gefangene, welche aus der Zelle ausbrechen, nur um sich über die schlechte Behandlung im Gefängnis zu beschweren, mit Gefängnis von sechs Monaten aufwärts bestraft werden müssen. Nicht minder hart ist es z. B. auch, wenn dieselbe Strafe auszusprechen ist gegen Gefangene, die, vielleicht empört über die Behandlung durch das Gefängnispersonal in einen Hungerstreik treten.

Die Entwicklung der Meutereibestimmung vom Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 bis zum Entwurf von 1927.

§ 19.

Die Entwicklung des Ausbrechens von Gefangenen zu einem delictum sui generis.

§ 122 des geltenden deutschen StGBs. handelt von der Meuterei der Gefangenen und zwar seinem ganzen Inhalt nach, einschließlich des Abs. 2, der den Ausbruch von Gefangenen unter Strafe stellt. Das Ausbrechen von Gefangenen ist in § 122 StGBs. ebensogut Meuterei wie das Angreifen der Anstaltsbeamten etc, das Widerstandleisten und das Nötigen zu Handlungen oder Unterlassungen. Deshalb war bei § 122 StGBs. die Stellung des Ausbruchs der Gefangenen in den zweiten Abs. dieser Bestimmung nicht notwendig, umsomehr als auch beim Ausbrechen von Gefangenen wie in Abs. 1 beim Angreifen, Widerstandleisten und Nötigen zu Handlungen oder Unterlassungen ein Zusammenrotten und ein Handeln mit vereinten Kräften gefordert wird. Es war deshalb de lege ferenda zu fordern, daß der Abs. 2 des § 122 in den ersten Absatz miteinzubeziehen sei, das Ausbrechen von Gefangenen also dem Angreifen, Widerstandleisten und Nötigen gleichwertig an die Seite gestellt werden müsse. Im Vorentwurf von 1909 ist dies auch erfolgt. Umso unverständlicher muß es meines Erachtens erscheinen, daß vom Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 ab in sämtlichen Entwürfen das Ausbrechen von Gefangenen nicht mehr als Meuterei bestraft wird, sondern als delictum sui generis, für das eine eigene Gesetzesbestimmung gebildet worden ist, nämlich in den Entwürfen von 1913, bezw. 1919, bezw. 1925, bezw. 1927 die §§ 198 bezw. 190, bezw. 147, bezw. 155. Mit dieser Änderung darf man keineswegs einverstanden sein. Ich kann mir nicht die geringste Veranlassung denken, den Ausbruch von Gefangenen aus der Meutereivorschrift auszuscheiden und für ihn eine eigene gesetzliche Vorschrift zu

machen. Der Entwurf von 1913 hat durch die Einstellung des Ausbruchsparagraphen die angebahnte Entwicklung der Verschmelzung der Vorschriften über das Ausbrechen von Gefangenen mit der über die Meuterei, wie sie in § 130 VE. deutlich ersichtlich ist, nicht nur gehemmt, sondern geradezu abgeschnitten. So finden wir denn auch in den folgenden Entwürfen bis zu dem vom Jahr 1927 für das Ausbrechen von Gefangenen eine eigene Gesetzesbestimmung. Da auch durch die Beschlüsse der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses in diesem Punkte kein Wandel geschaffen wurde, ist anzunehmen, daß auch im neuen deutschen Strafgesetzbuch Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen zwei verschiedene Delikte sein werden, ein Ergebnis, das einfach unverständlich erscheint.

§ 20.

Subjekt und Objekt der Meuterei.

I Täter bei der Meuterei des § 122 StGBs. können nur sein Gefangene im Sinne der §§ 120–122 StGBs. Das Gesetz hat aber nicht etwa gesagt, welche Personen alle unter den Begriff des Gefangenen fallen, vielmehr hat es die Beantwortung dieser Frage der Rechtsprechung überlassen. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß es auch hier, bezüglich der Gefangenenqualität gewisser Personen strittige Fälle gab und gibt. So war z. B. die Frage bestritten, ob zu den Gefangenen zu zählen sind:

a) die gemäß §§ 55, 56 einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen Personen;

b) die (zu ihrem eignen Schutz oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe) in Administrativhaft befindlichen Personen;

c) die auf Anordnung einer Behörde in einer Irrenanstalt untergebrachten Personen;

d) Personen, die in einem Arbeitshaus nach Maßgabe des § 362 StGBs. untergebracht sind.

Die Entwürfe zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch haben zur Klärung der Frage, wer Gefangener im Sinne der Meuterei-bestimmung ist, wesentlich beigetragen. Sowohl der Amtliche Entwurf von 1925 wie der Entwurf von 1927 enthalten eine eigene Gesetzesbestimmung, die den Begriff des Gefangenen klar stellen soll. Festgestellt wird in diesen Entwürfen, daß Personen, die in einem Arbeitshaus untergebracht sind oder sich in Sicherungsverwahrung befinden, als Gefangene anzusehen sind, indem es sowohl in § 150 des Entwurfs von 1925, oder in § 158 des Entwurfs von 1927 heißt: „In den Fällen der §§ . . . steht einem Gefangenem gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist."

Gerade im Entwurf von 1919 war die genaue Abgrenzung des Begriffes „Gefangener" besonders notwendig, da dieser Entwurf die Fälle, in denen jemand auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist, ohne als Gefangener zu gelten, durch die Ausgestaltung der sicheren Maßnahmen erheblich vermehrt hat.[1]) Die Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 weist darauf hin, es sei nach Art und Zweck der Freiheitsberaubung zu beurteilen, ob die weiteren und strengeren Vorschriften der §§ 189–192 oder lediglich die Vorschriften des § 193 anwendbar seien. Als Gefangener im Sinne der §§ 189–192 seien auch Personen anzusehen, die sls gefährliche Gewohnheitsverbrecher in Sicherungsverwahrung genommen worden sind (§§ 100–102), ferner der in einem Arbeitshaus Untergebrachte (§§ 95–99), während die in einer Fürsorgeerziehungsanstalt befindlichen Kinder und Jugendlichen nicht zu den Gefangenen gehörten. Für diese gelte ausschließlich § 193. In ähnlichem Sinne sprachen sich die Begründungen zum Vorentwurf von 1925 und 1927 aus!

II. Hinsichtlich des Objekts der Meuterei hat sich gegenüber § 122 StGBs. nichts Wesentliches geändert. Auch in den Entwürfen von 1913, 1919, 1925 und 1927 müssen sich die Meutereihandlungen richten gegen einen Anstaltsbeamten oder

---

1) Vgl. die Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, §§ 189–193.

einen mit der Beaufsichtigung Beauftragten. Kleine Änderungen bezüglich des Meutereiobjektes sehen wir zwar bis zum Entwurf von 1925. Sie sind jedoch ausnahmslos sprachlicher Natur und als solche entschieden ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. So ist der Plural „die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten" seit dem Entwurf von 1913 aufgegeben und durch den Singular ersetzt, wohl um zweifelsfrei zu machen, daß Meuterei schon gegeben ist, wenn die Meutereihandlungen gegen einen einzigen Anstaltsbeamten bezw. Beauftragten verübt worden ist. Im Entwurf von 1913 war das Wort „Beaufsichtigung" durch den Ausdruck „Aufsicht" ersetzt worden. Mit Recht wurde dieser Ausdruck aber seit dem Entwurf von 1925 wieder fallen gelassen. Eine Verbesserung bedeutet auch die Einfügung des Wörtchens „ihrer", da jetzt keinem Zweifel mehr Raum gegeben ist, wer oder was der Gegenstand der Beaufsichtigung sein soll. War dieser Punkt auch im geltenden Recht meines Wissens nicht bestritten, so ist doch die Stelle in der Fassung des Entwurfs von 1927 klar gestellt. Im Entwurf von 1919 hatte man an die Stelle des Ausdrucks „Beauftragten" den Ausdruck „Betraute" gesetzt. Auch dieser ist jedoch mit Recht in den Entwürfen von 1925 und 1927 nicht beibehalten worden. Der Ausdruck „Beauftragte" ist meines Erachtens auch geeigneter, das dienstliche Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich das Aufsichtspersonal befindet, auszudrücken.

§ 21.

Die Entwicklung der Meutereibestimmung vom Unternehmungs- zum Versuchsdelikt.

Im geltenden Recht gehört die Meuterei zu den sog. Unternehmungsdelikten. Nach herrschender Ansicht entspricht der Begriff „Unternehmen" wie schon oben in § 11 des weiteren ausgeführt, ist im wesentlichen dem Versuch, schließt also wie dieser bloße Vorbereitungshandlungen aus. Das Charakteristische der Unternehmungsdelikte aber ist, daß der Versuch hier gleich der Vollendung bestraft wird. Der Begriff des Unternehmens ist im geltenden Recht heftig bestritten und es war vorauszusehen, daß gerade bezüglich der Unternehmungsdelikte de lege ferenda Wandel

geschaffen werden mußte. Der Vorentwurf von 1909 hat denn auch den Ausdruck durch Versuch ersetzt. Binding (GER. S. 77/14, hat jedoch mit Recht bemängelt, daß der § 130 VE. als Versuchsdelikt gestaltet ist, da die Gleichstellung von Versuch und Vollendung nicht gerechtfertigt sei.) Schon im Vorentwurf von 1913 finden wir die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen wieder als Unternehmungsdelikt und damit dieselben Mängel, die schon in dieser Hinsicht dem § 122 StGBs. anhafteten. Es hätte doch die Möglichkeit gegeben, die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen aus Unternehmungs- zu Versuchsdelikten zu machen, den Versuch jedoch milder als die Vollendung zu bestrafen. Von diesei Möglichkeit ist aber erst seit dem Entwurf von 1919 Gebrauch gemacht worden. In den Entwürfen von 1919, 1925 und 1927 werden die vollendeten Delikte der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen unter Strafe gestellt. Beide Delikte sind jedoch in sämtlichen drei Entwürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung auch bei versuchter Begehung strafbar. Der Versuch ist aber nicht mehr wie bisher mit derselben Strafe bedroht wie die vollendete Tat, sondern nach den allgemeinen Regeln milder als diese zu bestrafen.

§ 22.

Die Meutereihandlungen.

Der Tatbestand der Gefangenenmeuterei des § 122 StGBs. fordert, wie oben im ersten Teil vorliegender Abhandlung ausgeführt worden ist, eine Zusammenrottung der Gefangenen und wahlweise eine der folgenden Handlungen, wobei in allen Fällen mit vereinten Kräften gehandelt sein muß:

a) Angriff gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten.
b) Widerstandleisten gegen dieselben Personen.
c) Unternehmen, dieselben Personen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen.
d) Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs.

1) Vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911.

Die hauptsächlichste Änderung, die bezüglich der Meutereihandlungen vorgenommen und in sämtlichen Entwürfen beibehalten wurde, ist der Wegfall des Tatbestandmerkmals der Zusammenrottung. Diese Änderung hat ihren Grund in der Rechtsprechung, die annahm, daß zu einer Meuterei eine Menschenmenge nicht gehöre, daß das Delikt vielmehr schon dann vorliegen könne, wenn eine Mehrheit von Gefangenen mit vereinten Kräften handle (RGE. 2 S. 81 ff; 13 S. 17). In sämtlichen Entwürfen ist also ein Zusammenrotten nicht mehr gefordert. Eine strafwürdige Meuterei liegt immer dann vor, wenn zwei oder mehrere Gefangene mit vereinten Kräften eine Meutereihandlung begehen. Auch bezüglich der einzelnen Meutereihandlungen haben sich mancherlei Änderungen herausentwickelt. So wird seit dem Entwurf von 1909 „ein tätlicher Angriff" verlangt. Eine Notwendigkeit dafür bestand meiner Ansicht nach nicht. Die Verschiedenheit ist bedeutungslos, da ohne eine Tätlichkeit ein Angriff schlechterdings nicht denkbar ist. Das Bestreben, das Tatbestandmerkmal des Widerstandleistens aus der Meutereibestimmung zu beseitigen, hat sich seit dem Entwurf von 1913, durchgesetzt. Schon Goldschmidt (Reform II, 60–61, 43) [1]) hatte empfohlen, das Merkmal des „Widerstandleistens" zu streichen, da es neben dem „Versuch der Nötigung zur Unterlassung" überflüssig und wohl nur versehentlich beibehalten worden sei. Die Meutereihandlung des Unternehmens der Nötigung zu Handlungen oder Unterlassungen kennen auch noch die Entwürfe, jedoch mit verschiedenen Änderungen, auch abgesehen von der, daß seit dem Entwurf von 1919 kein „Unternehmen" der Nötigung mehr gefordert wird, sondern die vollendete Tat, während der Versuch nach den Regeln über den Versuch bestraft wird. So wird, was schon Goldschmidt [2]) empfohlen hatte, seit dem Entwurf von 1913 eine Nötigung „mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt" gefordert und dadurch der Tatbestand der Nötigung verengert. Dadurch ist die Vorschrift damit in Einklang gebracht, daß abweichend von § 122, Abs. 1 StGBs ein „tätlicher Angriff" verlangt wird. Seit dem Entwurf von 1927 ist das Nötigungsmittel der Drohung mit Gewalt insofern erweitert worden, als die Drohung

1) Vgl Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911.
2) Vgl. Anm. 1.

nicht mehr „mit Gewalt" zu geschehen braucht. Auch hier ist seit dem Entwurf von 1913 der Plural „zu Handlungen oder Unterlassungen" durch den Singular ersetzt worden, wohl aus dem gleichen Grund, aus dem auch ein tätlicher Angriff schon auf einen Anstaltsbeamten hinreichend ist. Seit letztgenanntem Entwurf wird schließlich auch eine Nötigung der Anstaltsbeamten bezw. Beauftragter zu einer Duldung als Meuterei bestraft. Diese Erweiterung ist meines Erachtens unnötigerweise vorgenommen worden, da „Unterlassen" mit „Duldung" gleichbedeutend ist. Die Duldung ist keine Unterart der Unterlassung und unterscheidet sich von dem Unterlassen nicht dadurch, daß dieses auf einem Wollen, das Dulden aber auf einem Müssen beruht, daß das Unterlassen, nicht aber das Dulden, einen, wenn auch erzwungenen Entschluß voraussetzt, wie v. Liszt § 100 annimmt. [1] Hinsichtlich der Meutereihandlungen des Ausbrechens von Gefangenen ist sachlich nichts geändert worden Der Ausdruck „gewaltsam" war entbehrlich, da das Wort „ausbrechen" schon die Gewaltsamkeit enthält. Er ist also mit Recht seit dem Vorentwurf von 1909 gestrichen worden.

Waren diese eben behandelten vier Meutereihandlungen auch dem geltenden Recht bekannt, so enthält der Entwurf von 1927 noch eine neue Meutereihandlung, nämlich das Verüben von Gewalt gegen Sachen. Es liegt hiernach eine strafwürdige Meuterei auch vor, wenn Gefangene mit vereinten Kräften die Einrichtung der Strafanstalten zu zerstören trachten. Die Gewaltanwendung gegen Sachen ist deshalb dem tätlichen Angriff gleichgestellt (Abs. 2). Wird bei der Meuterei etwa eine Sachbeschädigung begangen, so wird sie durch das Vergehen der Meuterei konsumiert. Diese Einführung der Gewaltverübung gegen Sachen als Meutereihandlung finde ich wohl als zurecht erfolgt. Damit ist jedoch der Unterschied, der in § 122 StGBs. gemacht wurde, nämlich daß dessen Abs. 1 von der Gewalt gegen Personen und dessen Abs. 2 von der Gewalt gegen Sachen handle, weggefallen. Im Entwurf von 1927 fällt jetzt Gewaltverübung gegen Sachen unter die Meutereivorschrift des § 154. Eine Gewaltverübung

1) Wenn ich es dulde, daß Kinder in meinem Garten spielen, so ist das doch kein erzwungener Entschluß. Vgl. auch § 365 Abs. II StGB.

gegen Sachen wird nur dann gemäß § 155 (Ausbrechen von Gefangenen) bestraft, wenn durch die Sachbeschädigung das Ausbrechen erreicht werden soll. Hier wird dann die Sachbeschädigung durch das Vergehen der Meuterei konsumiert.

§ 23.

Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen als qualifiziertes Delikt.

Wie der § 122 StGB. kennen auch die sämtlichen Entwürfe bezüglich ihrer Bestimmungen über die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen gewisse qualifizierende Umstände, bei deren Vorliegen aus dem Meutereivergehen bezw. dem Vergehen des Ausbruchs ein Meutereiverbrechen bezw. ein Verbrechen des Ausbruchs wird. Das geltende Recht kennt als qualifizierendes Moment bei der Meuterei lediglich die Verübung von Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten. Das blieb auch noch so im Vorentwurf von 1909, bei dem im Abs. 2 des § 130 gegenüber dem diesem entsprechenden Abs. 3 des § 122 StGBs. nur geringfügige, sachlich nichts bedeutende Änderungen vorgenommen wurden, Änderungen, die lediglich sprachlicher Art sind; so die Ersetzung des Wortes „Meuterer" durch „Gefangene" und der Umstand, daß „die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten" im Hinblick auf Abs. 1 durch die Wendung „die bezeichneten Personen" ersetzt ist.

Vom Entwurf von 1913 ab jedoch enthalten die Bestimmungen über die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen mehr qualifizierende Momente Im Interesse der Klarheit ist es hier geboten, Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen getrennt zu behandeln.

a) Die Meutereibestimmungen des § 197 Abs. 2 des Entwurfs von 1913, des § 189 Abs. 3 des Entwurfs von 1919, des § 146 Abs. 3 des Entwurfs von 1925 und des § 154 Abs. 3 des Entwurfs von 1927 entsprechen nun dem Abs. 3 des § 122 StGBs. Sie gehen jedoch sämtlich über ihn hinaus. § 197 Abs. 2 (E 1913), § 189 Abs. 3 (E 189), § 146 Abs. 3 (E 1925) insoweit, als sie auch die Rädelsführer und diejenigen, die

mit Gewalt gedroht haben, § 154 Abs. 3 insoweit, als er die Rädelsführer und diejenigen Meuterer, die Gewalt gegen Sachen verübt haben, der verschärften Strafdrohung unterstellt.

b) Im § 122 StGBs. bezieht sich dessen Abs. 3 nur auf Abs. 1, kommt also für den gewaltsamen Ausbruch nicht in Betracht, wenn nicht bei diesem eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen begangen wird und auch für Abs. 1 insoweit, als dort nicht durch Gewalt, sondern durch Drohung Widerstand geleistet wird. Seit dem Entwurf von 1913 gibt es aber auch beim Ausbrechen von Gefangenen einen erschwerten Fall der Begehung insofern, als in der Person der Rädelsführer das Vergehen des Ausbruchs von Gefangenen zum Verbrechen wird.

§ 24.

Die Strafbarkeit von Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen.

Die Begründung zum Vorentwurf von 1909 betont mit Recht, daß die Strafsätze des bisherigen Rechts nicht beibehalten werden konnten, da sich nicht nur bei den Vergehen der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen, sondern auch bei den Verbrechen der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen verhältnismäßig milde Fälle denken lassen. Eine Milderung hinsichtlich der Bestrafung von Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen ist denn auch in sämtlichen Entwürfen zu beobachten. Zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit erscheint es mir zweckmäßig, auch hier Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen getrennt zu betrachten und innerhalb dieser beiden Delikte wieder die einfache und die qualifizierte Tat auseinanderzuhalten.

1a) Beim Vergehen der Meuterei ist vom Entwurf von 1909 ab in allen Entwürfen die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis auf drei Monate Gefängnis herabgesetzt worden.

b) Beim Meutereiverbrechen, bei dessen Begehung nach geltendem Recht auf eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und zudem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden

kann, ist in den Entwürfen von 1909 und 1913 das Strafmaximum auf eine fünfjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt worden. Dabei bleibt bei Geringfügigkeit der Gewalttätigkeiten oder bei Vorhandensein mildernder Umstände nach dem Vorentwurf von 1909 trotz Begehung der Gewalttätigkeiten die Meuterei Vergehen und ist deshalb nur auf eine Gefängnisstrafe, jedoch nicht unter sechs Monaten zu erkennen. Der Entwurf von 1913 enthält dagegen neben dem Strafmilderungsgrund auch einen Strafschärfungsgrund, indem bei besonders schweren Fällen eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren angedroht wird. Seit dem Entwurf von 1919 ist aber in allen Entwürfen die ausdrückliche Hervorhebung von Strafmilderungsgründen verschwunden und auf eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß für alle Strafen in den Entwürfen mildernde Umstände eingeführt sind, wird man nichts dagegen einzuwenden haben, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der Strafrahmen: Zuchthausstrafe von ein bis zehn Jahren sehr weit ist.

2a) Beim Vergehen des Ausbrechens von Gefangenen ist vom Vorentwurf von 1909 ab in sämtlichen Entwürfen wie beim Meutereivergehen die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis auf drei Monate Gefängnis herabgesetzt worden.

2b) Kennt das Ausbrechen von Gefangenen im geltenden Recht und im Vorentwurf von 1909 keine qualifizierte Begehungsform, so kann seit dem Entwurf von 1913 auch dieses Delikt aus einem Vergehen zum Verbrechen werden, nämlich in der Person der Rädelsführer. Der Entwurf von 1913 und alle späteren Entwürfe bedrohen die Rädelsführer beim Ausbrechen von Gefangenen mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. Eine ausdrückliche Hervorhebung, daß bei mildernden Umständen nur eine Gefängnisstrafe eintritt, wie sie § 198 Abs. 2 des Entwurfs von 1913 noch enthielt, ist in den folgenden Entwürfen nicht mehr aufgenommen worden. Auch hier ist es ausreichend, daß in den Entwürfen mildernde Umstände für alle Strafen eingeführt sind.

§ 25.

Die Behandlung der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses.

Die Bestimmungen über Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches in der Gestalt nach den Beschlüssen der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses sind im allgemeinen den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs von 1927 ähnlich geblieben. Trotzdem hat die erste Lesung im deutschen Reichstagsausschuß mannigfache, zum Teil nicht unwesentliche Änderungen gebracht.

a) Die ersten zwei Absätze des die Meuterei behandelnden § 154 des Entwurfs von 1927 wurden unverändert angenommen. Der Abs. 3 jedoch stieß auf heftigen Widerspruch. Schon der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Rosenfeld (S.P.D.) bemerkte, die Formulierung „Gewalt gegen Sachen" sei zu allgemein und unbestimmt; er schlage deshalb vor, zur Voraussetzung zu machen, daß die Sachen zerstört oder beschädigt worden seien.

Zur 32. Sitzung des Reichstagsausschusses lag denn auch folgender Antrag vor:

Nr. 132. Ziff 3. Dr. Rosenfeld, Landsberg, Dittmann, Dr. Marum, Dr. Moses, Frau Pfülf, Vogel, Heimann (Berlin), Falkenberg:
im § 154

a) im Abs. 2 statt der Worte „Gewalt gegen Sachen verüben" zu setzen „Sachen zu zerstören oder beschädigen",

b) im Abs. 3 statt der Worte „Gewalt angewendet" zu setzen „Sachen zerstört". Bei der Beratung wies Abg. Dr. Marum darauf hin, daß nach der gegenwärtigen Rechtsprechung und nach der Auffassung des Reichsgerichts zum Begriff der Gewalt und der Gewalttätigkeit nicht der Erfolg der Gewaltanwendung gehöre. Es würde also nach § 154 Abs. 2 schon strafbar sein, wenn z. B. der Gefangene sein Eßgeschirr an den Ofen

werfe, ohne irgendwelche Beschädigungen herbeizuführen. Solche Fälle wollten seine Freunde nicht unter besonders schwere Strafbestimmungen stellen, sondern nur die Gewaltanwendung, die einen Erfolg habe, wenn also Sachen zerstört oder beschädigt würden. Das sei der Sinn der Anträge unter Nr. 132, Ziff. 3.

Auch der Abg. Höllein (K.P.) fand es unerträglich, daß die Gewaltanwendung gegen Sachen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden solle. Wenn z. B. Gefangene einen Tobsuchtsanfall bekämen, der sich aus der Haft und deren Bedingungen erkläre, wenn sie z. B. das Eßgeschirr zertrümmerten, so sei dadurch schon der Fall dieser Strafbestimmung gegeben. Er stellte den Antrag, den ganzen § 154 zu streichen. Seine Freunde seien der Ansicht, daß die allgemeinen Bestimmungen des StGBs. vollkommen ausreichten um die hier unter Strafe gestellten Fälle zu ahnden. Man müsse insbesondere berücksichtigen, daß der verurteilte Mensch bei der Verbüßung der Strafe oder vielleicht noch in der Untersuchungshaft gewaltsam in eine völlig andere Umwelt verpflanzt werde, die auf seine leibliche, körperliche und seelische Entwicklung einen großen Einfluß ausübe. Namentlich die sexuelle Abstinenz [1]) trage nicht wenig zu der sog Haftpsychose bei. Dazu komme, daß der Strafvollzug im allgemeinen nicht von Personen ausgeübt werde, die dazu die nötige erziehliche Befähigung hätten. Sie vermöchten meist nicht die Handlungen der Gefangenen richtig zu bewerten. Sie sähen manches als Verstoß gegen die Anstaltsordnung an, was die eingesperrten Gefangenen als etwas Selbstverständliches und als eine Äußerung ihrer Lebensnotwendigkeiten betrachten. So komme es, namentlich wenn der alte Unteroffizierston vorherrsche, leicht dazu, daß nervös überreizte Gefangene gegen irgendwelche Maßnahmen rebellieren. Wenn der Gefangene durch einen falschen Ton oder durch sonstige Handlungen des Aufsichtspersonals, die er als schikanös

1) Man wird hier nicht den Einwand bringen können, daß ja auch im Kloster sexuelle Abstinenz herrsche. Denn einmal ist ein Kloster kein Gefängnis. Überdies geht jeder endgültigen Aufnahme ins Kloster eine genügend lange Probezeit voraus, während welcher es dem Novizen freisteht, aus dem Kloster wieder auszutreten.

empfinde, gereizt werde, komme es sehr leicht zu Unmutsäußerungen der Gefangenen, die nun hier unter Strafe gestellt werden sollten. Sehr häufig sei z. B. der Fall, daß die Gefangenen sich über die Beköstigung zu beschweren hätten. Die Nichtabstellung solcher berechtigter Beschwerden führe oft zum Hungerstreik und auch das würde nach diesem Paragraphen als unzulässiger Druck auf die Gefängnisverwaltung strafbar sein. Einen Hungerstreik, der den schärfsten Protest der Gefangenen, den sie gegenüber Zuständen und Handlungen der Gefängnisverwaltung einlegen könnten, darstelle, unter eine solche Strafe zu stellen, sei unerträglich. [1]

Vielfach bezögen sich die Proteste der Gefangenen auch auf reine Verwaltungsmaßnahmen, die von den Gefangenen als Schikane empfunden und gewöhnlich auch als solche beabsichtigt seien. Er erinnere an den Entzug oder die Beschneidung der Lektüre, die sehr oft gegenüber politischen Gefangenen in schikanöser Weise verfügt werde. Wenn sich dann der Gefangene dagegen zur Wehr setze und dem betreffenden Strafanstaltsbeamten vielleicht sage, er werde sich deswegen bei dem Minister oder bei seinem Abgeordneten beschweren, so würde auch diese berechtigte Abwehr nach dem vorliegenden Paragraphen schon eine strafwürdige Handlung darstellen. Die meisten Meutereien seien weniger die Schuld der Gefangenen als die Schuld derer, die laut Gesetz dazu berufen seien, die Gefangenen während der Inhaftierung zu betreuen. Eine verständigere und vernünftigere Behandlung der Menschen würde den größten Teil der Konflikte ausräumen, die immer wieder in solchen Anstalten entstünden. Die §§ 154—155 aber seien aus allen diesen Gründen zu streichen.

Wolle man sie bestehen lassen, so müßte zum mindesten der Gefangene davor geschützt werden, daß er durch vorschriftswidrige Behandlung oder durch schikanöse Anwendung

1) Auf Anfrage des Abg. Dr. Alexander erklärte Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium), daß nach seiner Auffassung die Drohung mit einem Hungerstreik nicht als Drohung im Sinne des § 154 anzusehen sei. Er verwies auf die allgemeine Lehre, daß Drohung im Sinne des Strafgesetzes nur in Frage komme, wenn ein Übel in Aussicht gestellt werde, das den Bedrohten unmittelbar oder mittelbar treffen würde.

bestehender Vorschriften gewissermaßen zwangsweise zum Revoltieren gebracht werde. Aus diesem Grunde hätten seine Freunde als Eventualantrag die Einfügung eines neuen § 155 a beantragt, der dahin gehe:

„Ein mit der Überwachung oder Ausführung des Strafvollzugs betrauter Amtsträger, der das Leben oder die Gesundheit eines Gefangenen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger im Sinne des Abs. 1 gegen einen Gefangenen gesetzliche Vorschriften, die zur Behandlung der Gefangenen erlassen sind, in einer Weise anwendet, die geeignet ist, die körperliche oder seelische Beschaffenheit des Gefangenen zu gefährden.

Ein Amtsträger im Sinne des Abs. 1, der einen Gefangenen mißhandelt oder ihm andere körperliche oder seelische Leiden zufügt oder seine Mißhandlung oder die Zufügung solcher Leiden duldet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wer als Amtsträger durch eine der in Abs. 1 bis 3 bekannten Handlungen die Voraussetzungen für die Meuterei oder einen Ausbruch von Gefangenen schafft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft."

Es ist nicht zu leugnen, daß die Ausführungen des Abg Höllein manches Richtige enthalten. Man wird wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß manche Gefängnisrevolten durch die Schuld der Gefängnisverwaltung und des Gefängnispersonals verursacht worden sind. Man darf aber nicht das Übel dadurch beseitigen wollen, daß man den Meutereiparagraphen überhaupt abschafft, sondern es ist doch das Gegebenere, dafür zu sorgen, daß eventuelle Mißstände in solchen Anstalten behoben werden. Es ist sicher gerade auf diesem Gebiet schon viel geleistet worden. In der Gegenwart wird von Seiten des Staates gerade auch dem Gefängniswesen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet.

Abg. Ehlermann machte darauf aufmerksam, daß § 154 Abs. 3, wo gegen die Gewaltanwendung die besonders schwere

Strafe angedroht sei, sich nach der Begründung auch auf Gewalt gegen Sachen beziehe. Hierfür müßte entweder ein anderes Strafmaß gewählt werden oder es müßte genau klar gestellt werden, daß sich Abs. 3 nur auf Gewaltanwendung gegen Personen beziehe. Sonst würde die Folge sein, daß schon der Gefangene, der bei der Meuterei einen Schemel auf die Erde werfe, mit Zuchthaus bestraft werde. In ähnlichem Sinne sprach sich Abg. Dr. Hanemann aus.

Abg. Emminger (B.V.) reichte folgenden Antrag ein:

Im § 154 Abs. 3 hinter dem Wort „Gewalt" einzufügen „gegen Personen". In der Begründung führte er aus, mit Rücksicht darauf, daß nach der Begründung des Entwurfs die schwere Strafe auch bei Anwendung von Gewalt gegen Sachen eintreten solle, wolle er klarstellen, daß diese schwere Strafe nur bei Gewalt gegen Personen in Betracht komme. Es müsse allerdings gesagt werden, daß mancherlei Vorkommnisse gezeigt hätten, daß auch Gewalt gegen Sachen eine schwere Bestrafung erforderlich machen könnte. Es könne z. B. vorkommen, daß Gefangene einen erheblichen Teil des Zuchthauses oder Gefängnisses demolierten. Da aber auch leichtere Fälle unter die Gewaltanwendung gegen Sachen fielen, sei es zweckmäßig, allgemein die schwerere Strafe hierfür auszuschließen. Abg. Dr. Wunderlich schloß sich diesem Antrag Emminger an. Auch Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) erklärte sich mit dem Antrag des Abg. Emminger, den Abs. 3 durch Einfügung der Worte „gegen Personen" enger zu begrenzen, einverstanden. Allerdings könne diese Einschränkung dazu führen, daß sehr grobe Ausschreitungen nicht mit der schweren Strafe des Abs. 3 geahndet werden könnten. Aber es sei doch wohl noch bedenklicher, jeden Gefangenen, der bei einer Meuterei Gewalt gegen Sachen begehe, der schweren Strafe des Abs. 3 zu unterstellen.

Auch der Abs. 4 des § 154 gab Anlaß zu längeren Ausführungen:

Abg. Dr. Lobe (V.R P.) (Gast) erklärte, er sehe kein Bedürfnis dafür, im Abs. 4 des § 154 bei der Mittäterschaft

noch den besonderen Fall herauszuheben, daß jemand selbst einen tätlichen Angriff mache oder Gewalt anwende. Eine Heraushebung verdiene seiner Meinung nach lediglich der Rädelsführer. Dieser Auffassung trat aber Ministerialdirektor Dr. Bumke entgegen, indem er meinte, durch die Beschränkung des Abs. 3 auf die Rädelsführer würde die Möglichkeit ausgeschlossen, Gefangene, die zwar nicht zu den Rädelsführern gehörten, im Verlaufe der Meuterei aber sich schwerster Gewalttaten gegen die Strafanstaltsbeamten schuldig machten, mit der angemessenen strengen Strafe zu belegen. Auch der Abg. Dr Bell (Ztr.) wandte sich gegen die Auffassung des Abg. Dr. Lobe. Auch nach seiner Meinung liege eine besondere Strafwürdigkeit derer, die selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt angewendet haben, im Sinne des Abs. 3 nicht vor. Der Abg. Dr. Lobe wolle nur die Rädelsführer herausgreifen und sei der Meinung, daß nach Abs. 2 ohnehin schon nach dem Begriff der Mittäterschaft jeder verantwortlich sei, der an dem tätlichen Angriff, wenn auch nur unterstützend, mitgewirkt habe. Die Praxis lehre aber etwas ganz anderes. Es bestehe tatsächlich die Notwendigkeit, neben dem Rädelsführer noch diejenigen, die selbst einen tätlichen Angriff machen oder Gewalt anwenden, schwerer zu bestrafen. Für den Begriff der Meuterei liege gerade in den vereinten Kräften die Gefahr. Deshalb erfolge die Bestrafung nach Abs. 1 und Abs. 2 auch für jeden, der durch seine Mitwirkung die Gefahr für den Anstaltsbeamten herbeigeführt habe. Wenn man sich dann vergegenwärtige, daß weit über den Rahmen dieser Art von Mittäterschaft eine besonders schwere und gemeingefährliche Gewalttat Einzelner gegen den Anstaltsbeamten erweislich in zahlreichen Fällen vorgekommen sei und die hieraus für die Zukunft entspringenden Besorgnisse zweckdienliche Berücksichtigung durch die Strafgesetzgebung erheischten, dann werde man zugeben müssen, daß nicht nur der Rädelsführer eine besonders strafwürdige Person sei, sondern auch derjenige, der selbst einen tätlichen Angriff verübt oder Gewalt angewendet habe.

Diesen Anschauungen Dr. Bumkes und Dr. Bells gegenüber ist nun wohl mit Recht mit Dr. Wegmann ent-

gegenzuhalten, daß man zu einer gewissen Auflösung des Begriffs der Mittäterschaft komme, wenn man in Abs. 3 denjenigen, der selbst tätig werde, noch besonders herausgreife. Diejenigen Personen, die mit vereinten Kräften gegen die Anstaltsbeamten vorgehen, sind Mittäter. Warum aber sollen juristisch Bedenken bestehen, aus diesem Kreise von Mittätern einzelne unter besonderen Voraussetzungen mit besonders sckwerer Strafe zu bedrohen? Wenn nämlich das Gesetz diese strengere Strafe dem androht, der selbst Gewalt anwendet oder der selbst einen tätlichen Angriff verübt, so wird dadurch die Möglichkeit ausgeschaltet, auf die anderen Beteiligten unter dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft ebenfalls die strengere Strafdrohung anzuwenden

Im übrigen werden auch im § 125 des geltenden Rechts beim Landfriedensbruch nicht nur die Rädelsführer schwerer bestraft, sondern auch diejenigen, die Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen haben.

Auch Abg. Emminger (B.V.) wies darauf hin, daß immer schon zwischen allgemeiner Beteiligung und Herausgreifung einzelner qualifiziert Beteiligter unterschieden worden sei, z. B. beim Raufhandel und anderen Massendelikten.

Es fragt sich lediglich, ob die besondere Strafwürdigkeit beim Abs. 3 auf diejenigen einzuschränken sei, die in qualifizierter Weise selbst tätig geworden sind oder in Verfolg der allgemeinen Grundsätze über Mittäterschaft auf alle auszudehnen sei, die bewußt und gewollt bei der Tat irgendwie mitgewirkt haben. Man wird wohl sagen können, daß angesichts der Tatsache, daß in Abs. 3 eine schwere Zuchthausstrafe angedroht werde, es sich doch rechtfertigen lasse, ebenso wie bei anderen strafbaren Handlungen — Landfriedensbruch usw. — diese besonders schwer zu ahndende Strafwürdigkeit auf diejenigen einzuschränken, die selbst einen derartigen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt angewendet hätten.

Nach Schliessung der Aussprache ging § 154 in folgender Gestalt aus der Abstimmung hervor:

§ 154.

Meuterei von Gefangenen.

„Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden Gefangene bestraft, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit der Beaufsichtigung Beauftragten tätlich angreifen oder Sachen zerstören oder beschädigen.

Die Rädelsführer und alle, die selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt gegen Personen angewendet haben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

b) Bezüglich des § 155 lagen an Anträgen vor:

1) der sozialdemokratische Antrag, im § 155 Abs. I nach dem Wort „die" einzufügen „sich zusammenrotten und",

2) der kommunistische Antrag, den ganzen § 155 zu streichen.

Diese beiden Anträge sollten die zwei Zweifelsfragen, die der § 155 bot, beseitigen. Die eine bestand darin, daß die Sozialdemokraten entsprechend der früheren Fassung dieser Vorschrift die Zusammenrottung eingefügt haben wollten, während der Entwurf nur von vereinten Kräften sprach. Da jedoch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Zusammenrottung auch trotz Trennung der Täter durch verschlossene Zellentüren bei sonstigem gemeinsamen Zusammenwirken vorliegt, war der Antrag der Sozialdemokraten eigentlich bedeutungslos.

Die andere Zweifelsfrage war darin begründet, daß das Ausbrechen von Gefangenen eine wesentlich leichtere Straftat darstellt als die Meuterei und daß es daher nicht gerechtfertigt sei, die Rädelsführer hier wirklich mit einer so schweren Strafe wie nach Abs. 3 zu bestrafen. In der Tat liegt hier in den Fällen des Ausbruchs von Gefangenen eine Gefährdung der Strafanstaltsbeamten nicht vor, sondern nur eine Qualifikation des an und für sich straflosen Tatbestandes der

Selbstbefreiung. Ministerialdirektor Dr. Bumke (Reichsjustizministerium) erklärte denn auch im Einvernehmen mit dem preußischen Justizministerium, daß gegen die Streichung des dritten Absatzes kein Widerspruch erhoben werde. Abg. Dr. Marum (S.P.D.) befürchtete, bei der Fassung „mit vereinten Kräften" werde schon das gemeinsame Ausbrechen von zwei Gefangenen unter die schwere Strafbestimmung des § 155 fallen, während in Wirklichkeit doch hier das meutereiähnliche Ausbrechen von Gefangenen getroffen werden solle. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß durch die Wiederherstellung der alten Fassung nicht viel gewonnen wird, da die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Standpunkt steht, daß für den Begriff der Zusammenrottung schon zwei Gefangene hinreichend sind.

Abg. Emminger (B.V.) meinte übrigens noch mit Recht, daß bei dem Ausbrechen mehrerer Gefangener immer eine starke Gefährdung des Gefängnispersonals vorliege. Deshalb müsse bei einer solchen Vereinigung, ohne daß eine Zusammenrottung vorgelegen zu haben brauche, eine Strafe eintreten. Auf der anderen Seite erhebe sich die Frage, wann aus der Handlung mit vereinten Kräften eine Zusammenrottung würde, ob z. B. bei dem Ausbrechen von drei oder vier Gefangenen, sobald sie sich einem Gefängnisbeamten gegenübersähen, die Zusammenrottung eintrete oder nicht. Diesen Schwierigkeiten entgehe man dadurch, daß man den Begriff der Zusammenrottung aus dem Paragraphen herauslasse.

Hierauf reichte Abg. Dr. Hanemann noch den Antrag ein, in § 155, Abs. I statt der Worte „drei Monate" zu setzen „sechs Monate".

Dann wurde die Aussprache geschlossen. § 155 ging in folgender Gestalt aus der Abstimmung hervor:

§ 155.

Ausbrechen von Gefangenen.

„Gefangene, die mit vereinten Kräften ausbrechen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar".

c) Was den § 158 betrifft, der den Begriff des Gefangenen erläutert, so bestimmt dieser nach den Beschlüssen der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses nur mehr, daß die §§ 154 bis 156 auf Sicherungsverwahrung entsprechende Anwendung finden. Wir vermissen eine ausdrückliche Hervorhebung, wie sie in den Entwürfen von 1925 und 1927 enthalten war, daß auch die Personen, die in einem Arbeitshaus untergebracht sind als Gefangene anzusehen sind. Es muß daraus geschlossen werden, daß in einem Arbeitshaus untergebrachte Personen nicht mehr als Gefangene im Sinne §§ 154–156 anzusehen sind.

§ 158 lautet:

§ 158.

Ausdehnung auf Sicherungsverwahrung.

Die §§ 154–156 finden auf Sicherungsverwahrung entsprechende Anwendung.

§ 26.

D. Nachwort.

Wenn wir jetzt die Entwicklung der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen rechtlich betrachtet haben, so ist es hier am Schlusse der Abhandlung angebracht, sich die Frage vorzulegen, kann man einverstanden sein mit der Neuregelung der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen, entsprechen die neuen Bestimmungen den Forderungen der Gegenwart?

Im allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, daß die rechtlichen Bestimmungen über die Meuterei und das Ausbrechen von Gefangenen, wie sie uns in der Gestalt der Beschlüsse der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses entgegentreten, den Forderungen der Jetztzeit angepaßt sind und dem rechtlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechen. Es ist eine gewisse Vereinfachung der Gesetzesbestimmung erzielt worden, insbesondere durch den Wegfall des Tatbestandsmerkmals der Zusammenrottung und die Umwandlung der Meuterei und des Ausbrechens von Gefangenen aus einem Unternehmungs- zu einem Versuchsdelikt. Zu begrüßen ist auch die Einschiebung des § 158, der den Begriff des Gefangenen klarstellt; überflüssig allerdings die Trennung von Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen und die Verweisung des letzteren Delikts in einen besonderen § 155. Bezüglich der Strafen ist eine Milderung zu verzeichnen, die sehr erheblich ist. Wie sich die neuen Vorschriften über Meuterei und Ausbrechen von Gefangenen auswirken werden? Ich denke, zur Verringerung der Meutereifälle werden sie nicht beitragen. Die Gründe, die zur Meuterei und zum Ausbrechen aus der Strafanstalt führen, liegen auf einem ganz anderen Gebiet. Sie liegen in dem Einfluß, den die neue Umwelt des Gefängnisses auf den Gefangenen ausübt, in der sexuellen Abstinenz und ganz besonders in der Art der Strafvollstreckung. Gerade an diesem Punkte hat die staatliche Tätigkeit einzusetzen. Der Anfang ist ja bereits gemacht. Die Erfolge werden nicht ausbleiben.